

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Bank



Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank gelten ab dem 30. November 2018 und ersetzen alle vorherigen Versionen.

bpost Bank AG, Sitz der Gesellschaft: Rue du Marquis/Markiesstraat 1, Postfach 2, B-1000 Brüssel, IBAN: BE49 0000 0007 5071, BIC: BPOTBEB1, RPR-Nr.: 0456.038.471 (Brüssel).

Hinterlegung dieser Version im 2. Brüsseler Registeramt, am 21. September 2018

A. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1. Präsentation von bpost Bank

Die bpost Bank ist eine Aktiengesellschaft belgischen Rechts mit Sitz in 1000 Brüssel, ØRue du Marquis 1, bte 2/Markiesstraat 1, bus 2, eingetragen im RJP unter der Nummer 0456.038.471 (Brüssel), ihre MwSt.-Nummer lautet 456.038.471. bpost Bank ist ein Kreditinstitut mit Sitz in Belgien, sie steht unter der Aufsicht der Europäischen Zentralbank (EZB), Sonnemannstraße 22, 60314 Frankfurt am Main, Deutschland, und der Belgischen Nationalbank, Boulevard Berlaimont 4/Berlaimontlaan 14, 1000 Brüssel. In Sachen Anleger- und Verbraucherschutz unterliegt bpost Bank der Kontrolle der Financial Services and Markets Authority (FSMA), Rue du Congrès 12-14/Congresstraat 12-14 in 1000 Brüssel. bpost Bank ist als Versicherungsmakler unter der FSMA-Nummer 016.290 A registriert. Sie bietet ihren Kunden eine Palette von Bankprodukten und -dienstleistungen und gewährleistet einen qualitativ hochwertigen Service.

bpost Bank ist Mitglied der Vereinigung Belgischer Banken und ist in dieser Eigenschaft unter anderem dem Febelfin-Verhaltenskodex für Banken beigetreten. Der Verhaltenskodex ist auf der Website von bpost Bank und auf der Website von Febelfin (www.goedebankrelatie.be) einsehbar. Er ist zudem beim Kundendienst von bpost Bank auf Anfrage erhältlich.

Artikel 2. Vorstellung der Vertriebspartner

Die Produkte und Dienstleistungen von bpost Bank werden hauptsächlich von bpost, Aktiengesellschaft mit Sitz in 1000 Brüssel, Centre Monnaie/Muntcentrum, vertrieben. bpost ist bei der FSMA unter der Nr. 25275 cA-cB als Vermittler für Bank- und Wertpapierdienstleistungen sowie als Versicherungsmakler registriert.

Für seine Bankgeschäfte mit bpost Bank kann sich der Kunde an die verschiedenen Kontaktstellen von bpost (u. a. Postfilialen, Callcenter Postinfo und für die Korrespondenz: Centre Monnaie/Muntcentrum, 1000 Brüssel) wenden.

Artikel 3. Übernahme der Kontokorrente von bpost durch die bpost Bank

bpost (seinerzeit Die Post) hat im Rahmen einer Vereinbarung vom 19. Dezember 1997 und auf der Grundlage der im Belgischen Staatsblatt vom 28. März 1998 veröffentlichten Genehmigung die zu diesem

Zeitpunkt in ihren Büchern geführten Konten, die sogenannten Postscheckkonten, mit Zustimmung der betroffenen Kunden, die persönlich informiert wurden, auf bpost Bank übertragen. Von dieser Übertragung ausgeschlossen waren die Sichtkonten, die zum öffentlich-rechtlichen Auftrag von bpost gehörten. bpost Bank hat die Rechte und Pflichten von bpost in Bezug auf diese Vereinbarungen übernommen. Seit dieser Übertragung unterliegen diese Sichtkonten den Bedingungen und Modalitäten, die für die Konten von bpost Bank gelten, worin die Kunden zum Zeitpunkt der Übertragung eingewilligt hatten.

Artikel 4. Allgemeine Bestimmungen

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank bilden den Rahmen sämtlicher vertraglichen Beziehungen zwischen bpost Bank (im Folgenden auch „die Bank“ genannt) und ihren Kunden.

Natürliche Personen (z. B. Privatpersonen, Kaufleute, Freiberufler) sowie juristische Personen oder Vereinigungen ohne Rechtspersönlichkeit (z. B. nicht rechtsfähige Vereinigungen), die eine Geschäftsbeziehung mit der Bank eingehen oder sie mit Ausführung einer Anweisung oder Transaktion jedweder Art betrauen, werden im Folgenden „der Kunde“ genannt.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind für alle Kunden der Bank verbindlich.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank werden durch die Gebührenregelung und die besonderen Bedingungen für spezifische Dienste oder Produkte ergänzt. Bei Widersprüchen zwischen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank und den besonderen Bedingungen haben Letztere Vorrang.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank werden zudem durch die allgemein anerkannten Bankgepflogenheiten ergänzt.

Jeder Kunde erhält bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung zu bpost Bank ein Exemplar ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Im Verlauf des gesamten Vertragsverhältnisses kann der Kunde jederzeit eine Ausfertigung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank anfordern.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank gibt es in einer deutschen, französischen und niederländischen Fassung. Wenn diese Bedingungen in einer Postfiliale ausgehändigt oder verlangt werden, werden sie in der Sprache desjenigen Sprachgebiets bereitgestellt, in dem sich diese Filiale befindet.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank sind bei allen in Artikel 2 genannten Kontaktstellen erhältlich. Sie können ebenfalls auf der Website www.bpostbank.be eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Artikel 5. Identifizierung des Kunden

5.1. Allgemeines

Der Kunde verpflichtet sich zur Einhaltung der Identifizierungsvorschriften gemäß dem Gesetz vom 18. September 2017 zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und zur Beschränkung der Nutzung von Bargeld, der anwendbaren einschlägigen Rundschreiben und Vorschriften der Aufsichtsbehörden sowie aller anderen relevanten Rechtstexte.

Natürliche Personen müssen unter anderem Angaben zu ihrer Identität, ihrem Wohnort, ihrem Personenstand, ihrer Geschäftsfähigkeit, ihrem Güterstand sowie gegebenenfalls zur Unternehmensnummer und ihrer Mehrwertsteueranmeldung machen.

Natürliche Personen mit belgischer Staatsangehörigkeit weisen sich anhand ihres gültigen Personalausweises aus. Natürliche Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit oder Gebietsfremde weisen sich anhand eines gültigen Personalausweises oder eines gleichwertigen Dokuments aus. Natürliche Personen mit einer ausländischen Staatsangehörigkeit müssen ihre Geschäftsfähigkeit nachweisen. Natürliche Personen, die nicht in Belgien wohnen, müssen ihre dauerhafte Verbindung zu Belgien nachweisen.

Die Identifizierung der juristischen Personen umfasst unter anderem den Firmennamen, den Sitz der Gesellschaft, die Geschäftsführer, die Vertretungsbefugnisse und den Endbegünstigten.

Juristische Personen belgischen Rechts müssen eine Kopie ihrer Eintragung in das Register der juristischen Personen, die Gründungsurkunde, die neueste Fassung der veröffentlichten Satzung und alle anderen Dokumente, deren Veröffentlichung im Hinblick auf ihre Vertretung vorgeschrieben ist, sowie gegebenenfalls eine Kopie ihrer Anmeldung zur Mehrwertsteueranmeldung beibringen. Juristische Personen ausländischen Rechts müssen gleichwertige Dokumente und deren Übersetzung in eine der Landessprachen oder in Englisch vorlegen.

Die Identifizierung von Vereinigungen oder Zusammenschlüssen ohne Rechtspersönlichkeit umfasst unter anderem den Namen, die Anschrift, die Vertretung und die Endbegünstigten. Zu diesem Zweck müssen sie ihre Satzung, Geschäftsordnung oder sonstige von bpost Bank als Nachweis anerkannte Dokumente vorlegen.

Die Identifizierung des Kunden bezieht sich auch auf den Gegenstand und die erwartete Art der Geschäftsbeziehung zur Bank.

bpost Bank kann jederzeit zusätzliche Informationen oder Unterlagen vom Kunden anfordern, um die von ihm gemachten Angaben und Auskünfte zu untermauern.

bpost Bank übernimmt keinerlei Verantwortung für die Authentizität und Interpretation der ihr vorgelegten ausländischen Dokumente, es sei denn, ihr, ihren Mitarbeitern oder Bevollmächtigten ist Betrug oder grobe Fahrlässigkeit vorzualten.

Der Kunde trägt alle Konsequenzen, wenn angeforderte Angaben oder Dokumente nicht beigebracht oder wenn falsche Angaben gemacht bzw. falsche Dokumente vorgelegt werden.

bpost Bank kopiert die vom Kunden vorgelegten Ausweispapiere bzw. die anderen von ihm beigebrachten Unterlagen auf Papier- oder einem elektronischem Datenträger.

In bestimmten Fällen kann die Identifizierung des Kunden gemäß den von bpost Bank vorgesehenen Verfahren auf nicht-persönlichem bzw. elektronischem Wege erfolgen. Gegebenenfalls kann der Kunde bestimmte Transaktionen nur dann ausführen,

wenn er zuvor gemäß Artikel 6 ein Muster seiner Unterschrift bei der Bank hinterlegt hat. Dies ist beispielsweise der Fall bei Überweisungen via Papierträger oder bei Barvorgängen.

5.2. Foreign Account Tax Compliance Act (FACTA)

bpost Bank hat den Status als „Foreign Financial Institution“ im Sinne der US-amerikanischen Vorschriften, insbesondere des „Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA)“. Im Rahmen dieser US-Regelung sowie des Regierungsabkommens zwischen Belgien und den Vereinigten Staaten und des belgischen Gesetzes zur Umsetzung dieses Abkommens muss bpost Bank alle Kunden dahingehend überprüfen, ob es sich bei ihnen um eine „US Person“ handelt, oder ob für sie „US indicia“ gelten. Gegebenenfalls muss bpost Bank bestimmte Informationen zu dem betroffenen Kunden und seinen Vermögenswerten an die belgischen Steuerbehörden melden, die ihrerseits diese Auskünfte an die US-Steuerbehörden weiterleiten. Der Kunde erklärt sich ausdrücklich mit der Weiterleitung der ihn betreffenden Angaben einverstanden. Um bpost Bank in die Lage zu versetzen, ihren Verpflichtungen nachzukommen, muss der Kunde der Bank alle erforderlichen Angaben machen. Der Kunde wird unter anderem aufgefordert, bestimmte Standardformulare auszufüllen und zu unterschreiben.

Wenn der Kunde die angeforderten Informationen nicht zur Verfügung stellt, ist die Bank verpflichtet, eine Quellensteuer von 30 % auf die jeweiligen US-Erträge zu erheben sowie die Informationen wie zuvor dargestellt zu übermitteln. In einem solchen Fall behält sich die Bank auch das Recht vor, den Kunden abzulehnen oder die Beziehung zum Kunden gemäß Artikel 20 einzustellen.

5.3. Common Reporting Standard (CRS)

Der CRS ist ein globaler Standard für den automatisierten internationalen Austausch von Identifikations- und Bankdaten zwischen den teilnehmenden Staaten, zu denen auch Belgien gehört.

Aus diesem Grund ist die Bank als Finanzinstitut gesetzlich verpflichtet, den steuerlichen Wohnsitz aller ihrer Kunden festzustellen. Sollte sich erweisen, dass der Kunde seinen steuerlichen Wohnsitz in einem anderen Land als Belgien hat, ist die Bank verpflichtet, jedes Jahr bestimmte Informationen über den Kunden und sein Vermögen an die belgischen Steuerbehörden zu melden. Diese werden daraufhin sämtliche Informationen an die Steuerbehörde des betreffenden steuerlichen Wohnsitzlandes weiterleiten.

Der Kunde stimmt dieser Übermittlung seiner Daten durch die Bank ausdrücklich zu.

Zwecks Bestimmung des steuerlichen Wohnsitzlandes verlangt die Bank vom Kunden bestimmte Auskünfte und Unterlagen bzw. die Abgabe entsprechender Erklärungen. Wenn der Kunde die erforderlichen Informationen nicht beibringt, muss die Bank die Daten derzeit wie oben angegeben weiterleiten. In einem solchen Fall behält sich die Bank auch das Recht vor, den Kunden abzulehnen oder die Beziehung zum Kunden gemäß Artikel 20 einzustellen.

5.4. Änderungen

Der Kunde muss bpost Bank unverzüglich und schriftlich über jede Änderung seiner Identitätsangaben, seiner Geschäftsfähigkeit oder seiner Ansprüche auf die bei der Bank geführten Guthaben in Kenntnis setzen. Der Kunde muss der Bank Änderungen seiner Angaben, die sein steuerliches Wohnsitzland betreffen, unverzüglich schriftlich mitteilen.

Wenn ein Kunde eine kollektive Schuldenregelung oder eine gerichtliche Reorganisation beantragt, muss er die Bank unmittelbar nach Stellung des Antrags darüber informieren.

Der Kunde muss außerdem Änderungen der Identität, der

Rechtsfähigkeit oder der Rechte derjenigen Personen mitteilen, deren gesetzlicher oder gerichtlicher Vertreter er ist. Der gesetzliche oder gerichtliche Vertreter muss der Bank jede Änderung seines Vollmachtsumfangs schriftlich mitteilen.

Der Kunde trägt alle Konsequenzen für eine unterbliebene oder verspätete Mitteilung derartiger Änderungen.

Vorbehaltlich der ihr im Rahmen der Verordnung über die Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung auferlegten Verpflichtungen muss bpost Bank nicht selbst überprüfen, ob sich bezüglich der Identität bzw. Rechtsfähigkeit natürlicher oder juristischer Personen Änderungen ergeben haben, ebenso wenig muss sie aktiv Änderungen in den Vertretungsbefugnissen kommunizieren.

Artikel 6. Unterschriftsmuster

Jeder Kontoinhaber und jede Person, die im Namen eines Kontoinhabers handelt (gesetzliche Vertreter, Bevollmächtigte und bei juristischen Personen, deren rechtmäßige Vertreter gegenüber bpost Bank), müssen bei bpost Bank ein Muster ihrer von Hand geleisteten Unterschrift hinterlegen. Falls diese Personen ihre Unterschrift später ändern, müssen sie umgehend ein Muster ihrer neuen Unterschrift bei bpost Bank hinterlegen.

Natürliche Personen, die ausschließlich per Internet oder über eine Telekommunikation zu Kunden werden, hinterlegen ein Muster ihrer Unterschrift, sobald sie Geschäftsvorgänge durchführen wollen, die eine handschriftliche Unterschrift erfordern (z. B. Überweisungen auf Papierträger oder Barvorgänge am Schalter).

bpost Bank muss nur die von Hand geleisteten Unterschriften in den ihr erteilten Anweisungen mit dem ihr vorliegenden Muster vergleichen. Bei deren Ausführung haftet sie nur, falls ihr, ihren Mitarbeitern oder Bevollmächtigten Betrug oder grobe Fahrlässigkeit vorzuhalten ist. Diese Bestimmung gilt nur für von Hand geleistete Unterschriften.

Sie berührt in keiner Weise andere Formen der Unterschriftsleistung des Kontoinhabers oder seines Vertreters, wie z. B. die elektronische Unterschrift.

Diese anderen Formen der Unterschriftsleistung und die Verantwortung von bpost Bank im Hinblick auf die Echtheitsüberprüfung sind in spezifischen gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen geregelt.

bpost Bank behält sich das Recht vor, Anweisungen oder Unterlagen abzulehnen, wenn Zweifel an der Echtheit oder Gültigkeit der Unterschrift bestehen.

Artikel 7. Tod

bpost Bank muss über den Tod eines Kunden oder seines Ehegatten unverzüglich schriftlich informiert werden. Diese Verpflichtung gilt für die Rechtsnachfolger und alle Personen, die auf das Konto des verstorbenen Kunden zugreifen können, insbesondere für Mitinhaber, Bevollmächtigte und gesetzliche Vertreter.

Die im vorstehenden Absatz benannten Personen tragen alle Konsequenzen, die sich aus der Nichteinhaltung dieser wesentlichen Verpflichtung ergeben. Insbesondere übernimmt bpost Bank keinerlei Haftung, wenn die Mitinhaber, der Bevollmächtigte oder die gesetzlichen Vertreter nach dem Tod des Kunden über sein Vermögen verfügen, es sei denn, der Bank, ihren Mitarbeitern oder Bevollmächtigten ist Betrug oder grobe Fahrlässigkeit vorzuhalten. Solange die Bank nicht über den Tod informiert wurde, kann sie nicht haftbar gemacht werden, wenn die Mitinhaber oder Bevollmächtigten über das Vermögen des Verstorbenen verfügen.

Im Todesfall werden Guthaben auf den Namen des verstorbenen Kunden bzw. des hinterbliebenen Ehegatten ungeachtet ihres Güterstands gesperrt, sodass bpost Bank ihren gesetzlichen

Verpflichtungen nachkommen kann. Gleiches gilt für den Tod eines der Kontoinhaber.

Um die Auszahlung von Geldern bzw. die Rückgabe von Vermögenswerten, die auf den Namen des Verstorbenen geführt oder von diesem im Miteigentum gehalten wurden, zu bewirken, müssen bpost Bank die Nachlassdokumente sowie die schriftliche Zustimmung aller Berechtigten vorliegen. Dies gilt allerdings nicht für die Anwendung des folgenden Absatzes. bpost Bank ist nicht verantwortlich für die Echtheit der vorgelegten Dokumente, insbesondere für solche, die im Ausland erstellt wurden.

Ein hinterbliebener Ehegatte oder ein gesetzlich zusammenwohnender Partner kann gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen von der Bank eine Lebensunterhaltszahlung verlangen. Diese Lebensunterhaltszahlung beträgt maximal die Hälfte des verfügbaren Guthabens mit einer Obergrenze von 5000 Euro für ein gemeinsames oder unteilbares Sicht- oder Sparkonto, dessen Inhaber oder Mitinhaber der Verstorbene oder der hinterbliebene Ehegatte ist oder dessen Mitinhaber der hinterbliebene gesetzlich zusammenwohnende Partner ist. Diese Limits gelten für alle Guthaben bei allen Banken. Diese Auszahlung hat für bpost Bank schuldbeitfreiende Wirkung und erfordert nicht die Vorlage einer Erbbescheinigung bzw. der Erburkunde.

Falls der Hinterbliebene bei bpost Bank bzw. einem anderen Finanzinstitut einen Betrag abhebt, der höher ist als die Hälfte des verfügbaren Guthabens oder 5000 Euro ausmacht, wird sein Anteil am gemeinsamen Vermögen, dem Miteigentum oder dem Nachlass um den Betrag, der über 5000 Euro liegt, gekürzt. Der Hinterbliebene begibt sich zudem der Möglichkeit, das Erbe unter dem Vorbehalt der Inventarerrichtung abzulehnen oder anzunehmen.

bpost Bank kann jeglichem Auskunftersuchen eines Miterben oder Universalerben stattgeben und die eventuellen Kosten vom Nachlass abrechnen.

Vorbehaltlich anders lautender Anweisungen richtet bpost Bank die Korrespondenz bezüglich des Nachlasses an die letzte Adresse des Verstorbenen oder an einen seiner Begünstigten oder an den mit der Nachlassabwicklung befassten Notar.

Die Rechtsnachfolger, Bevollmächtigten und Miteigentümer der Konten sind verpflichtet, alle ihnen zur Verfügung gestellten Zahlungsmittel an bpost Bank zurückzugeben oder deren Vernichtung zu bestätigen.

Artikel 8. Vollmacht

bpost Bank stellt ihren Kunden Formulare zur Verfügung, mit denen sie Dritten eine Vollmacht erteilen können.

bpost Bank behält es sich vor, Vollmachten, die in einer anderen Form ausgestellt wurden, unberücksichtigt zu lassen. Die Bank kann darüber hinaus auch undeutliche oder unvollständige Vollmachten ablehnen.

Die Vollmachten werden bei bpost Bank hinterlegt und dort aufbewahrt.

Der Bevollmächtigte wird ebenso wie der Kontoinhaber in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen als „Kunde“ bezeichnet. Er ist in gleicher Weise an diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank gebunden wie der Vollmachtgeber, der gegenüber bpost Bank für alle Handlungen des Bevollmächtigten im Rahmen bzw. bei Ausübung seiner Vollmacht haftet.

Der Bevollmächtigte unterliegt daher denselben Identifizierungsvorschriften gemäß Artikel 5 wie der Kunde. Die Bank ist berechtigt, eine Vollmacht zu verweigern, falls der Bevollmächtigte diesen Vorschriften nicht nachkommt.

Vorbehaltlich der in der Vollmacht ausdrücklich genannten Einschränkungen hat der Bevollmächtigte grundsätzlich die gleichen Rechte bezüglich der betroffenen Produkte bzw. Dienstleistungen

wie der Inhaber selbst, was deren Verwaltung, die Verfügungsgewalt und die Kündigung anbelangt. Abweichend hiervon muss der Vollmachtgeber der Kündigung des Produkts oder der Dienstleistung durch den Bevollmächtigten ausdrücklich und gesondert zustimmen.

Soweit erforderlich und vorbehaltlich besonderer Bedingungen zu bestimmten Produkten und Dienstleistungen, beinhaltet die vom Kontoinhaber für ein Konto erteilte Vollmacht dessen Einverständnis, dass der Bevollmächtigte alle von bpost Bank ihren Kunden angebotenen Zahlungsinstrumente, Ressourcen und Dienstleistungen nutzt; dies schließt sowohl den Abschluss bzw. die Ausführung von Kontobewegungen (PCbanking usw.) als auch die Vornahme von Rechtshandlungen in eigenem Namen durch den Bevollmächtigten zwecks Bereitstellung dieser Zahlungsinstrumente, Ressourcen und Dienstleistungen ein.

Die Beendigung einer Geschäftsbeziehung, für die eine Vollmacht erteilt wurde, bedingt automatisch deren Widerruf.

Unbeschadet der Anwendung besonderer Bedingungen für bestimmte Produkte und Dienstleistungen kann der Vollmachtgeber die Befugnisse des Bevollmächtigten mittels einer ausdrücklichen Vereinbarung entweder bei Erteilung der Vollmacht oder im Nachhinein per Einschreiben an bpost Bank einschränken (bpost Bank, GSO Retail banking Residential, Centre Monnaie/Muntcentrum, 1000 Brüssel).

Der Vollmachtgeber kann eine erteilte Vollmacht per Einschreiben an die Bank (bpost Bank, GSO Retail Banking Residential, Centre Monnaie/Muntcentrum, 1000 Brüssel) oder durch Abgabe einer unterschriebenen und datierten Erklärung bei einer Postfiliale widerrufen. Ein Bevollmächtigter kann selbst auch jederzeit die Vollmacht auf demselben Wege kündigen. bpost Bank wird eine Änderung der Vollmacht oder deren Widerruf schnellstmöglich berücksichtigen, sie haftet jedoch erst ab dem fünften Bankarbeitstag nach Erhalt der entsprechenden Mitteilung.

Wenn es mehrere Vollmachtgeber gibt, kann jeder von ihnen die Vollmacht widerrufen.

Wenn ein Kontoinhaber einem Dritten eine neue Vollmacht erteilt, bleiben bereits erteilte Vollmachten weiterhin voll wirksam, es sei denn, diese werden vom Vollmachtgeber ausdrücklich widerrufen.

Falls die Vollmacht durch Tod, Entmündigung, offenkundige Zahlungsunfähigkeit des Vollmachtgebers oder Bevollmächtigten oder aufgrund von damit gleichgestellten Ereignissen (einschließlich der Geschäftsunfähigkeit eines der beiden) endet, wird bpost Bank versuchen, dies schnellstmöglich zu berücksichtigen, sie haftet jedoch erst ab dem fünften Bankarbeitstag nach Kenntnisnahme des Ereignisses, es sei denn, ihr, ihren Mitarbeitern oder ihren Bevollmächtigten ist Betrug oder grobe Fahrlässigkeit vorzuhalten.

In keinem Falle muss bpost Bank selbst prüfen, ob eines dieser Ereignisse eingetreten ist.

Artikel 9. Korrespondenz und Kommunikation

Die Korrespondenz wird an den Wohnsitz des Kunden oder an die von ihm bei seiner Identifizierung angegebene Korrespondenzadresse gesendet. Die Korrespondenz erfolgt in der zwischen bpost Bank und dem Kunden vereinbarten Sprache.

Inverzugsetzungen, Mahnschreiben, offizielle Zustellungen und ähnliche Schriftstücke können im Hinblick auf ihre Rechtswirksamkeit sowohl an den Wohnsitz als auch an die Korrespondenzanschrift gerichtet werden.

Sämtliche Korrespondenz, einschließlich Kontoauszügen, Mitteilungen oder Benachrichtigungen und Dokumenten, kann auch per E-Mail, über elektronische Telebanking-Kanäle oder mithilfe anderer technischer Verfahren (z. B. Auszugsdrucker) erfolgen.

Die Kommunikation zwischen dem Kunden und bpost Bank kann über

sämtliche Medien erfolgen, die im Hinblick auf die Kundenbeziehung und den Inhalt der Kommunikation angemessen sind (Post, E-Mail, Telefon, SMS, Fax oder über die elektronischen Kanäle des Telebanking).

Der Kunde, der in einem öffentlichen Netzwerk elektronische Kommunikationsmittel nutzt, muss für die Sicherheit seiner Kommunikation geeignete Maßnahmen ergreifen (z. B. Anti-Virus-Software). Der Kunde ist sich bewusst, dass die Kommunikation in elektronischer Form mit gewissen Risiken verbunden ist und trägt die volle Verantwortung dafür.

Der Kunde stellt sicher, dass alle Änderungen seiner Kommunikations- und Korrespondenzangaben bpost Bank und über die von der Bank zur Verfügung gestellten Kanäle mitgeteilt werden. Im Falle einer Änderung der Korrespondenzadresse muss der Kunde explizit angeben, auf welche Konten sich die Änderung bezieht.

bpost Bank wird die ihr mitgeteilten Änderungen möglichst umgehend berücksichtigen, wobei sie jedoch erst ab dem fünften Bankarbeitstag nach Eingang der Mitteilung haftbar gemacht werden kann. Der Kunde trägt alle Konsequenzen für eine verspätete oder unterbliebene Unterrichtung der Bank über entsprechende Änderungen.

Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche an ihn gerichtete Korrespondenz aufmerksam und regelmäßig zur Kenntnis zu nehmen. Insbesondere muss der Kunde mindestens alle 30 Tage seine Kontoauszüge und deren Anhänge sowie die in Artikel 12, letzter Absatz, dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Unterlagen zur Kenntnis nehmen. Der Kunde haftet für alle Folgen der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung.

Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, wird der Schriftverkehr zu Bankgeschäften für mehrere Personen rechtswirksam entweder an die von ihnen angegebene Adresse oder andernfalls an diejenige Person gerichtet, deren Name zuerst im Namen des betreffenden Kontos erwähnt wird.

Versand und Inhalt der Korrespondenz gelten durch Vorlage einer Kopie von bpost Bank als ausreichend nachgewiesen, es sei denn, der Kunde tritt einen Gegenbeweis an. Die Kopie kann eine andere Form als das Original haben, falls sie auf elektronischem Wege erstellt wurde.

Artikel 10. Datenverarbeitung

bpost Bank verarbeitet personenbezogene Daten von Kunden gemäß den Bestimmungen ihrer Datenschutzerklärung. Diese Erklärung ist auf der Website der Bank sowie in allen Postfilialen einsehbar bzw. erhältlich.

In ihrer Datenschutzerklärung informiert die Bank die natürlichen Personen, deren personenbezogene Daten sie verarbeitet, über die Art und Weise, wie diese Verarbeitung erfolgt, z. B. welche Daten sie aus welchen Gründen verarbeitet. In dieser Erklärung finden natürliche Personen auch Informationen über ihre Rechte und die Art und Weise, wie sie diese Rechte ausüben können.

Kunden, die personenbezogene Daten anderer natürlicher Personen, wie Vertreter, Mitarbeiter, Familienangehörige, Endbegünstigte, an die Bank übermitteln, dürfen dies nur tun, soweit dies gesetzlich zulässig ist, und die betroffene Person vorab über die Datenschutzerklärung informiert wurde.

Die Datenschutzerklärung kann gemäß den darin festgelegten Regeln geändert werden.

Artikel 11. Verschwiegenheitsverpflichtung

11.1. Allgemeine Grundsätze

In Übereinstimmung mit den Bankgepflogenheiten übermittelt bpost Bank keine Informationen oder Auskünfte über ihre Kunden an Dritte, es sei denn, der Kunde stimmt dem ausdrücklich zu oder dies erfolgt in den in der Datenschutzerklärung der Bank vorgesehenen Fällen.

bpost Bank kann nach nationalem, europäischem oder internationalem Recht oder aufgrund besonderer Vorschriften verpflichtet sein, personenbezogene Daten und Informationen in Bezug auf Konten und Vermögenswerte des Kunden an die zuständigen belgischen Behörden zu übermitteln, ohne dafür gegenüber ihrem Kunden haftbar zu sein.

11.2. Meldungen an die Zentrale Kontaktstelle (ZKS)

bpost Bank ist verpflichtet, die Daten ihrer Kunden jährlich bis spätestens 31. März gemäß Artikel 322, § 3 des Einkommensteuergesetzes 1992 und seiner Durchführungserlasse der Zentralen Kontaktstelle (ZKS) bei der Belgischen Nationalbank zu melden.

In Bezug auf Konten gilt diese Verpflichtung für alle Konten, die seit dem 1. Januar 2010 bestehen oder danach eröffnet wurden.

Die Bank teilt folgende Informationen mit:

1) die Daten zur Identifizierung des Kunden:

- natürliche Personen: die Erkennungsnummer des Nationalregisters bzw., falls nicht bekannt, Namen, Vornamen, Geburtsdatum, -ort oder -land;
- juristische Personen mit Eintrag in der Zentralen Datenbank der Unternehmen: die Nummer ihrer Eintragung;
- alle anderen Personen: der vollständige Name oder die eventuelle Rechtsform und das Sitzland;

2) pro Kunde die Liste der Konten, deren Inhaber oder Mitinhaber der Kunde zu irgendeinem Zeitpunkt des betreffenden Kalenderjahres war.

3) pro Kunde die gemäß Artikel 1.5 ° der zuvor genannten K. E. Verträge, die mit ihm zu irgendeinem Zeitpunkt des betreffenden Kalenderjahres in Kraft waren. Unter Kalenderjahr ist das Jahr zu verstehen, das am 1. Januar beginnt und am 31. Dezember endet, und worauf sich die der ZKS gemeldeten Daten beziehen.

Die der ZKS gemäß den Bestimmungen dieses Artikels übermittelten Daten werden bei der ZKS der Belgischen Nationalbank mit Sitz in 1000 Brüssel, Boulevard Berlaimont 14/Berlaimontlaan 14, gespeichert, wobei Letztere für die Verarbeitung verantwortlich ist.

Die in der ZKS erfassten Daten können von Finanzbeamten in bestimmten Fällen und unter strengen gesetzlichen Auflagen eingesehen werden, um die Höhe des zu versteuernden Einkommens des Kunden zu ermitteln bzw. um sich einen Überblick über seine Vermögenslage zu verschaffen, wobei dies dem Zweck dienen muss, Steuern und Quellensteuern (Hauptsumme und Zuschlagsteuern), Steuererhöhungen, Bußgelder, Zinsen und Kosten einzutreiben.

Der Kunde kann die auf seinen Namen von der ZKS erfassten Daten einsehen, wozu er eine schriftliche, unterzeichnete und datierte Anfrage an den Hauptsitz der Belgischen Nationalbank richten muss. Gegenüber bpost Bank kann der Kunde kostenlos die Korrektur oder Löschung fehlerhafter Daten verlangen, die in seinem Namen bei der ZKS registriert wurden und von bpost Bank an diese Stelle übermittelt wurden.

Die Daten werden von der ZKS erfasst und bleiben acht Jahre ab folgendem Zeitpunkt gespeichert:

- Ende des letzten Kalenderjahres, in dem die Identifizierungsdaten des Kunden an die ZKS übermittelt wurden.
- Ende des Kalenderjahres, in dem das Konto, dessen Kontonummer oder der letzte Vertrag, der der ZKS gemeldet wurde, geschlossen oder gekündigt wurde.

Nach Ablauf der oben genannten Aufbewahrungsfrist werden diese abgelaufenen Daten unwiderruflich gelöscht und können in keinem Fall mehr an bpost Bank rückübermittelt werden.

Artikel 12. bpost Bank erteilte Anweisungen

12.1. Anweisungsvordrucke

Kunden können bpost Bank Anweisungen erteilen:

- auf Papierträger. Kunden müssen die von der Bank zur Verfügung gestellten Vordrucke verwenden.
- elektronisch über die von der Bank anerkannten IT-Systeme, für die besondere Vereinbarungen gelten (z. B. Kanäle für das Telebanking).

bpost Bank kann, ohne hierzu verpflichtet zu sein, auch Anweisungen ausführen, die ihr anderweitig übermittelt werden, wobei sie die entsprechenden Voraussetzungen selbst festlegt. Vor Ausführung dieser Anweisungen kann bpost Bank hierzu eine schriftliche unterschriebene Bestätigung verlangen.

In allen der Bank erteilten Anweisungen müssen Gegenstand und Modalitäten der durchzuführenden Transaktion klar und eindeutig benannt sein.

Eine Zahlungsanweisung muss in jedem Fall die IBAN-Nummer des Zahlungsempfängers sowie in bestimmten Fällen den BIC-Code des Zahlungsempfängers enthalten. Grenzüberschreitende oder internationale Zahlungsanweisungen, in denen der BIC-Code der Bank des Zahlungsempfängers nicht angegeben ist, gelten als unvollständige Zahlungsanweisungen.

12.2. Ausführung der Aufträge

bpost Bank behält sich das Recht vor, unvollständige oder ungenaue Anweisungen abzulehnen. Wenn dies geschieht, kann sie nicht für Verzögerungen oder Fehler haftbar gemacht werden, die sich aus der Unvollständigkeit oder Ungenauigkeit der Anweisung ergeben, es sei denn, ihr ist betrügerisches oder grob fahrlässiges Handeln vorzuhalten.

Die Bank ist berechtigt, belgische oder ausländische Dritte zur Ausführung der erteilten Anweisungen hinzuzuziehen, wann immer sie dies für nützlich oder notwendig erachtet. In diesem Fall haftet sie für die Entscheidung zugunsten des hinzugezogenen Dritten, nicht jedoch für die Ausführung der Anweisung durch Letzteren.

Eine Anweisung bezüglich eines Kontos kann nur ausgeführt werden, wenn auf dem Zahlungskonto eine ausreichende Deckung besteht, oder wenn die Ausführung im Rahmen einer zuvor eröffneten Kreditlinie nicht zur Überschreitung des Limits führt.

Wurden trotz mangelnder Deckung oder trotz Überschreiten der Kreditlinie mehrere Zahlungsanweisungen erteilt, so kann die Bank bestimmte Anweisungen innerhalb der verfügbaren Mittel und Kreditlimits ausführen, es sei denn, es wurde eine Ausführungsreihenfolge vereinbart. Die Bank kann nicht für die Folgen ihrer Entscheidung, welche Anweisungen sie ausführt oder nicht, haftbar gemacht werden.

bpost Bank ist jederzeit berechtigt, automatisch und ohne vorherige Unterrichtung des Kunden Buchungen zu korrigieren, die irrtümlich von ihr selbst oder von den auf ihre Rechnung handelnden Instituten oder von anderen Banken vorgenommen wurden. Die Korrektur wird dem Kunden mittels eines Kontoauszugs mitgeteilt. Die Bank kann im Falle eines ernsthaften Verdachts auf Betrug jede Transaktion rückgängig machen.

Bei manuellen oder elektronischen, inländischen oder internationalen Geld- oder Wertpapiertransfers ist bpost Bank berechtigt, aus eigener Initiative oder auf Verlangen der Bank des Zahlungsempfängers, Letzterer den Namen, Vornamen, die Kontonummer, die Adresse

sowie Geburtsdatum und -ort des Kunden sowie alle sonstigen Informationen mitzuteilen, die die Identifizierung des Kunden erleichtern.

Bei der Analyse und Abwicklung der ihr anvertrauten Transaktionen berücksichtigt bpost Bank die nationalen und internationalen Finanzsanktionen und insbesondere die europäischen Verordnungen sowie die amerikanischen restriktiven Maßnahmen des Office of Foreign Assets Control (OFAC). In diesem Zusammenhang behält sich bpost Bank das Recht vor, eine Order nicht auszuführen, wenn sie gegen restriktive Maßnahmen eines ausländischen Staates verstößt oder dies ihren Ruf schädigen könnte.

bpost Bank stellt dem Kunden zu jeder ausgeführten Transaktion oder Gruppe von Transaktionen einen Beleg (Kontoauszug, Kontrakt, Abrechnung, Kostenaufstellung usw.) unter Angabe der Art der ausgeführten Transaktionen zur Verfügung, damit er Kunde diese nachverfolgen und kontrollieren kann.

Artikel 13. Versand und Lieferung von Werten und Dokumenten

Unter Werte und Dokumente sind alle Dokumente und Datenträger zu verstehen, die einen Wert darstellen. Dazu zählen Karten, Überweisungsformulare, Finanzdokumente, Handelspapiere (z. B. Schecks), Bargeld usw.

Die Bank liefert dem Kunden die Werte in der Art und Weise, die ihr je nach Art oder Zielort am besten geeignet scheint. Gegebenenfalls wird die Versandart in speziellen Vereinbarungen zu einem bestimmten Produkt oder einer bestimmten Dienstleistung festgeschrieben.

Soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist, erfolgt der Versand solcher Werte auf dem Postweg und stets auf Rechnung und Risiko des Kunden.

Falls die Bank Fälschungen oder Nachahmungen von Werten feststellen sollte, ist sie verpflichtet, diese Werte einzubehalten. Die Bank lehnt hierzu jegliche Auszahlung oder Gutschrift ab. Die bereits erfolgten Zahlungen müssen unmittelbar zurückerstattet werden. Die Bank ist gegebenenfalls berechtigt, das Konto des Kunden von Rechts wegen zu belasten.

Artikel 14. Bürgschaften zugunsten von bpost Bank

14.1. Konteneinheit

Die verschiedenen Soll- und Habenkonto in Euro oder in Fremdwährungen, die auf den Namen des Kunden geführt werden, bilden Unterkonto ein und desselben unteilbaren Kontos, sofern nichts anderes vereinbart wurde und ihre Funktionsweise dies zulässt.

bpost Bank kann jederzeit mittel- oder langfristige Umbuchungen von einem Unterkonto auf ein anderes, von einem Sollsaldo zu einem Habensaldo bzw. umgekehrt oder von einem Sollsaldo zu einem anderen Sollsaldo vornehmen, um auf diesem Wege einen einzigen Endsaldo herzustellen. Dieser einzige Saldo bestimmt den Kontostand des Inhabers..

Gegebenenfalls werden die Vermögenswerte in einer Fremdwährung zum Kurs desjenigen Bankarbeitstags, zu dem der Endbetrag ermittelt wird, in Euro umgerechnet.

Vom Grundsatz der Konteneinheit wird zudem nicht abgewichen, wenn:

- aus Gründen der Praktikabilität oder der Einfachheit halber mehrere Konten unter verschiedenen Namen oder an verschiedenen Orten geführt werden;
- Kontostände oder Verbindlichkeiten in Euro und/oder in einer Fremdwährung ausgedrückt werden;
- für die verschiedenen Konten oder Verbindlichkeiten unterschiedliche Zinssätze gelten;

• es sich um Sichtkonten, Kontokorrente, Terminkonten, vorläufige Konten, Einlagen auf einem Sparkonto, Wertpapierdepots usw. handelt.

• für die jeweiligen Konten separate Scheckvordrucke ausgestellt wurden.

14.2. Verrechnung

bpost Bank kann jederzeit, auch bei oder nach einer Pfändung, bei einem Insolvenzverfahren oder in anderen Fällen mit konkurrierenden Gläubigern die Verrechnung der Verbindlichkeiten mit den Forderungen, die zwischen der Bank und dem Kunden bestehen, vornehmen. Diese Verrechnung kann unabhängig von der Form oder dem Gegenstand der Verbindlichkeiten bzw. Forderungen (z. B. Kontoguthaben oder Finanzinstrumente) und unabhängig davon, ob sie fällig sind oder nicht, erfolgen. Die Verrechnung kann auch unabhängig von der Eigenschaft des Kunden erfolgen (Hauptschuldner, Mitschuldner, Bürge usw.).

bpost Bank kann auch jederzeit den Sollsaldo eines Kontos, für das der Kunde eine Vollmacht besitzt, über das Guthaben eines anderen Kontos, dessen Inhaber derselbe Kunde ist, ausgleichen, soweit der Sollsaldo durch eine Anweisung oder Transaktion des Kunden selbst und nicht durch seinen Vollmachtgeber verursacht wurde.

Gegebenenfalls werden die Vermögenswerte in einer Fremdwährung zum Kurs desjenigen Bankarbeitstags, an dem die Verrechnung erfolgt, in Euro umgerechnet.

Dies schließt natürlich nicht aus, dass der Kunde seinen Rechtsanspruch gerichtlich geltend machen kann.

14.3. Mitschuldner und Bürgen

Die fälligen Sollsaldo können jederzeit von Rechts wegen ausgeglichen werden, wobei dies unter Rückgriff auf die Guthaben von Personen erfolgen kann, die gemeinschaftliche, gesamtschuldnerische oder unteilbare Verbindlichkeiten gegenüber bpost Bank haben, sei es im Hauptrang oder nachrangig, sowie auf Grund einer (Wechsel-) Bürgschaft oder einer anderweitigen Sicherheit.

Zu diesem Zweck ist bpost Bank jederzeit berechtigt, entsprechende Überweisungen bzw. Buchungen vorzunehmen, die für den Ausgleich des Sollsaldo eines Kontos über Guthaben auf einem anderen Konto erforderlich sein können.

14.4. Allgemeine Verpfändung / Abtretung von Forderungen / Anspruch auf Einbehaltung

Alle Finanzinstrumente, Effekten, Forderungen, Waren, Werte und Wechsel, die bpost Bank vom Kunden oder in seinem Auftrag aus welchen Gründen auch immer anvertraut werden, stellen automatisch ein unteilbares, vorrangiges Pfand dar, das der Besicherung der Rückzahlung von Beträgen in der Hauptsumme sowie der Zinsen, Kosten und Nebenkosten dient, die bpost Bank zu jedem beliebigen Zeitpunkt geschuldet werden.

bpost Bank ist berechtigt, diese einzubehalten und gegebenenfalls in der gesetzlich vorgesehenen Form zu veräußern, um so die Verbindlichkeiten des Kunden auszugleichen.

In gleicher Weise ist bpost Bank jederzeit berechtigt, Überweisungen oder Umbuchungen vorzunehmen, die zum Ausgleich der Verbindlichkeiten des Kunden beitragen können.

Der Kunde überträgt alle gegenwärtigen und künftigen Forderungen gegenüber Dritten zwecks Erfüllung seiner Verbindlichkeiten auf bpost Bank.

In Anwendung des Vorstehenden hat bpost Bank das Recht, vor jeder Verpfändung eine besondere Bestätigung zu beantragen. Sie kann ebenfalls zwecks Wahrung ihrer Rechte, auf Kosten des Kunden, Zustellungen und Notifizierungen jedweder Art an Dritte richten.

Artikel 15. Bürgschaft zugunsten der Kunden

Entsprechend ihrer diesbezüglichen gesetzlichen Verpflichtung nimmt bpost Bank am belgischen System zum kollektiven Schutz von Einlagen und Finanzinstrumenten teil.

Dieses System bietet unter gewissen Voraussetzungen eine Garantie für Einlagen und Finanzinstrumente, falls ein Kreditinstitut seinen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann.

Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Website von bpost Bank oder können bei allen in Artikel 2 genannten Kontaktstellen angefordert werden. Was den Schutz von Einlagen betrifft, kann der Kunde auch Informationen unter www.garantiefondsbelgium.be finden. Was den Schutz von Finanzinstrumenten betrifft, kann der Kunde auch Informationen unter www.beschermingsfonds.be finden.

Artikel 16. Befreiung von Protest

Bei Wechseln, die die Bank als Eigentümerin, Begünstigte, Inhaberin oder Inkassobevollmächtigte hält, ist bpost Bank nicht verpflichtet, diese wegen Nicht-Einlösung oder Nicht-Zahlung zu Protest zu geben, dies mitzuteilen oder diesbezüglich geltende gesetzliche Fristen einzuhalten.

Sollte bpost Bank diese Schritte dennoch einleiten, so übernimmt sie in diesem Zusammenhang keinerlei Haftung, es sei denn, ihr, ihren Mitarbeitern oder Bevollmächtigten ist Betrug oder grobe Fahrlässigkeit vorzuzulassen.

Artikel 17. Unterschrift und Vordrucke von bpost Bank

bpost und ihre Vertreter, die als „bevollmächtigte Vertreter“ bezeichnet werden, gehören zu den Bevollmächtigten, die berechtigt sind, bpost Bank rechtsverbindlich zu vertreten.

Dokumente, die Verpflichtungen von bpost Bank enthalten, müssen auf deren eigenen Vordrucken ausgefertigt bzw. von den vertretungsberechtigten Personen von bpost Bank unterschrieben sein.

Artikel 18. Beschwerden und Streitigkeiten

18.1. Allgemeines

Der Kunde muss die Bank so schnell wie möglich über jede Beschwerde in Bezug auf die von bpost Bank erbrachten Dienstleistungen informieren, dazu zählen gleichfalls die im Rahmen ihrer Vermittlungstätigkeit erbrachten Dienstleistungen.

Vorbehaltlich abweichender besonderer Bedingungen für bestimmte Produkte oder Dienstleistungen und unbeschadet des Artikels 42 ist der Kunde verpflichtet, innerhalb von 30 Tagen nach Versand oder Bereitstellung einer nicht-werblichen Mitteilung (z. B. Kontoauszüge, Abrechnungen, Aufstellungen usw.) darin enthaltene Fehler oder Abweichungen jeglicher Art der Bank zu melden. Falls der Kunde innerhalb dieser Frist keinen Einspruch eingelegt hat, wird davon ausgegangen, dass er hierauf verzichtet und den Inhalt der fraglichen Mitteilung anerkennt.

18.2. Formalitäten

Der Kunde kann eine Beschwerde folgendermaßen einreichen:

- über das Online-Kontaktformular auf www.bpostbank.be
- per Post an Postinfo – bpost Bank, Centre Monnaie/Muntcentrum in 1000 Brüssel
- per E-Mail an complaints.bpostbank@bpost.be
- telefonisch unter der Nummer 022/012345

Falls der Kunde mit der vorgeschlagenen Lösung nicht einverstanden ist, kann er sich auch an den Kundendienst von bpost Bank, Rue du Marquis 1, bte 2/Markiesstraat 1, bus 2, 1000 Brüssel, wenden, E-Mail: quality@bpostbank.be. Nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten innerhalb der Bank kann sich der Kunde (nur Verbraucher) bei Streitigkeiten über Bankgeschäfte an Ombudsfin - Ombudsmann wenden: North Gate II, /Boulevard Roi Albert II 8, bte 8/Koning Albert II-laan 8, bus 2, 1000 Brüssel, E-Mail Ombudsman@ombudsfin.be oder das Online-Kontaktformular auf der Website nutzen.

Beschwerden in Bezug auf Zahlungsdienste können ebenfalls beim Föderalen Öffentlichen Dienst Wirtschaft, Generaldirektion Wirtschaftsinspektion, mittels Brief an North Gate II vorgelegt werden. Boulevard Roi Albert II/Koning Albert II-laan 16, B-1000 Brüssel, per Telefon unter +32 (0)2/277 54 84, per E-Mail an eco.inspec.fo@economie.fgov.be oder über das Online-Kontaktformular auf deren Website.

Artikel 19. Haftung

Vorbehaltlich der eventuellen Anwendung von Artikel 48 haftet bpost Bank nur bei vorsätzlichem Verhalten und grober Fahrlässigkeit ihrerseits bzw. seitens ihrer Mitarbeiter oder Bevollmächtigten. Ein geringfügiger Fehler kann unter keinen Umständen einen Entschädigungsanspruch bedingen.

Vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 48 ist die Haftung von bpost Bank in jedem Fall auf den Schaden begrenzt, der nachweislich direkt und unmittelbar auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten zurückzuführen ist; ausgeschlossen sind jegliche indirekten Schäden wie entgangene Gewinne oder Chancen, Nebenkosten, Unterbrechungen des Zeitplans, das Fortbestehen von Lieferverpflichtungen, Rufschädigung, Umsatzverlust, erhoffte Einsparungen usw.

bpost Bank haftet in keinem Falle für Schäden, die ihren Kunden infolge höherer Gewalt entstehen. Als Fälle höherer Gewalt gelten unter anderem Betriebsstörungen infolge von Ereignissen, die außerhalb ihrer Einflussnahme liegen, z. B. Mitarbeiterstreiks, Überfälle, Störung der Kommunikationsmittel, Versandprobleme, die durch Faktoren verursacht wurden, die außerhalb der Einflussnahme der Bank liegen, (zeitlich begrenzte) Ausfälle ihrer Computer, die Zerstörung oder das Löschen der darin gespeicherten Daten.

Artikel 20. Beendigung der Geschäftsbeziehung

Der Kunde und die Bank können ihre Geschäftsbeziehung jederzeit einvernehmlich beenden.

Unbeschadet der besonderen Bestimmungen für spezifische Produkte und Dienstleistungen sind sowohl der Kunde als auch bpost Bank jederzeit berechtigt, die Geschäftsbeziehung unter Wahrung der Kündigungsfrist ohne Angabe von Gründen per Einschreiben zu kündigen.

Für den Kunden beträgt die Kündigungsfrist einen Monat. Für bpost Bank beträgt die Kündigungsfrist zwei Monate.

Sowohl der Kunde als auch die Bank sind berechtigt, ihre Geschäftsbeziehung ganz oder teilweise ohne Vorankündigung und mit sofortiger Wirkung im Falle einer Vertragsverletzung durch die andere Partei oder eines Vertrauensbruchs (z. B. Betrug, Bestechung, Geldwäsche, Transaktionen, die der Steuergesetzgebung zuwiderlaufen usw.) zu kündigen. Eine Kündigung im Sinne dieses Absatzes muss per Einschreiben ausgesprochen werden.

Die Bank hat auch das Recht, die Kundenbeziehungen mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn sich herausstellt, dass der Kunde den Identifizierungsverpflichtungen aus Artikel 5 nicht nachkommt.

bpost Bank behält sich das Recht vor, ein Konto, das – mit Ausnahme der Kostenabbuchungen – seit mehr als 24 Monaten ruht und einen

Kontostand von 5 Euro oder weniger aufweist, zwei Monate nach einer entsprechenden Benachrichtigung an den Kunden zu schließen.

Nach Beendigung der Geschäftsbeziehungen stellt bpost Bank dem Kunden entsprechend dessen Anweisungen sein gesamtes Kontoguthaben zur Verfügung. Wurden keine Anweisungen erteilt, kann die Bank die Gelder in der Weise bereitstellen, die ihr am angemessensten erscheint, und eventuell hierfür anfallende Kosten in Rechnung stellen. Es werden keine Habenzinsen mehr angerechnet.

Ein eventueller Sollsaldo sowie sonstige Verbindlichkeiten werden sofort und ohne Inverzugsetzung fällig gestellt. Auf die fälligen Beträge werden von Rechts wegen und ohne Inverzugsetzung Sollzinsen angerechnet.

Von bpost Bank vorab erhaltene Kosten und Provisionen werden dem Kunden zeitanteilig – ab dem Monat, der auf das Datum der Kündigung folgt bis zum Ende des Zeitraums, für den die Verwaltungsgebühren bzw. Kosten und Provisionen für die Erbringung von Zahlungsdienstleistungen bezahlt wurden – zurückerstattet.

In jedem Fall sind der Kunde und sein Bevollmächtigter verpflichtet, sobald die Beendigung des Geschäftsverhältnisses wirksam wird, bpost Bank alle zur Verfügung gestellten Zahlungsinstrumente und -mittel (Überweisungsformulare, Schecks, Debitkarten usw.) zurückzugeben oder deren Vernichtung zu bestätigen.

Artikel 21. Gebühren, Kosten, Abgaben und Steuern

Die diversen von bpost Bank angebotenen Dienste können gebührenpflichtig sein.

Die Gebühren und Kosten der dem Kunden erbrachten Leistungen ergeben sich aus der Gebührenregelung von bpost Bank (im Folgenden „Gebührenregelung“). Diese Gebührenregelung ergänzt diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank. Die Bank kann für ihre Geschäftskunden eine gesonderte Gebührenregelung herausgeben, die in diesen Bedingungen auch „Gebührenregelung“ genannt wird.

Die Tarifliste wird dem Kunden kontinuierlich und kostenlos zur Verfügung gestellt, er kann sie formlos ohne besondere Anfrage mitnehmen.

Der Kunde kann die Gebührenregelung jederzeit und kontinuierlich an einem gut sichtbaren Ort in den Postfilialen einsehen. Die Gebührenregelung kann ebenfalls auf der Website von bpost Bank, www.bpostbank.be, abrufen.

bpost Bank behält sich das Recht vor, für eine zuvor kostenlose Dienstleistung Gebühren anzurechnen sowie die Gebührenregelung für ihre Dienste zu ändern. Sie informiert den Kunden zwei Monate vor Inkrafttreten der neuen Gebührenregelung unbeschadet der besonderen Bestimmungen zu ihren Produkten und Dienstleistungen. Falls der Kunde damit nicht einverstanden ist, kann er den Vertrag unverzüglich und kostenfrei kündigen. Wenn er den Vertrag nach Ablauf der zweimonatigen Frist nicht gekündigt hat, wird der neue Tarif von Rechts wegen angewandt.

Ungeachtet des vorstehenden Absatzes kann bpost Bank die Zinssätze unangekündigt ändern. Sie hat den Kunden jedoch so schnell wie möglich nach der Änderung zu informieren. Falls der Kunde damit nicht einverstanden ist, kann er den Vertrag unverzüglich und kostenfrei kündigen. Wenn der Kunde den Vertrag nach Ablauf einer zweimonatigen Frist nicht gekündigt hat, gilt die Änderung als endgültig und von ihm angenommen.

Unter anderem können dem Kunden folgende Posten in Rechnung gestellt werden: die Portokosten, die Telefonkosten und die Kosten der Kontoauszüge; die Kosten, die bpost Bank infolge einer Pfändung durch Dritte, infolge einer Sperrung bzw. aufgrund von Recherchen auf Verlangen der zuständigen Behörden sowie im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Rechte entstehen.

Diese Kosten werden dem Konto des Kunden von Rechts wegen belastet.

Stempel- und Registrierungsgebühren sowie Gebühren für die Übertragung von Sachen sowie alle sonstigen Steuern und Abgaben im Zusammenhang mit Vorgängen, in die bpost Bank einbezogen ist, gehen zu Lasten des Kunden; gleiches gilt für die Steuern und Abgaben auf Transaktionen, die im Auftrag oder zugunsten des Kunden ausgeführt werden.

Alle gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, die bpost Bank für die Beitreibung eines Sollsaldos oder die Verwertung von Sicherheiten im Regressfalle entstehen, gehen zu Lasten des Kunden.

Artikel 22. Aufbewahrung der Unterlagen

bpost Bank ist nicht verpflichtet, ihre Bücher, Belege und sonstigen Dokumente länger oder in einer anderen Form als gesetzlich vorgeschrieben aufzubewahren. Der Kunde trägt die Kosten für die auf sein Verlangen durchgeführten Recherchen nach Dokumenten jedweder Art.

Artikel 23. Beweise

Zwecks Antritt eines Beweises genügt es, wenn bpost Bank gegenüber ihren Kunden und etwaigen Dritten eine Kopie oder das Originaldokument vorlegen kann, wobei dies unabhängig von der Art oder vom Volumen des Rechtsaktes gilt.

Die Kopie oder Reproduktion des Originaldokuments hat die gleiche Beweiskraft wie das Originaldokument selbst, unabhängig davon, welche Mittel für die Fertigung der Kopie oder Reproduktion (Fotokopie, Mikrofilm, elektronische Dateien oder andere Medien) eingesetzt werden.

Der Kunde akzeptiert, dass ein elektronisch erfolgter Vorgang anhand der zu diesem Vorgang gespeicherten elektronischen Daten ausreichend nachgewiesen wird, unabhängig davon, auf welchem Träger sich diese Daten befinden.

bpost Bank ist nicht verpflichtet, ihren Kunden den Nachweis der Ausführung der ihr erteilten Anweisungen zu führen. Dieser Nachweis wird durch die Erfassung der Transaktion im Kontoauszug, der dem Kunden zugesendet oder ihm über andere Kommunikationskanäle zur Verfügung gestellt wird, hinreichend erbracht.

Die Nutzung der elektronischen Signaturmedien, die bpost Bank ihren Kunden zur Verfügung stellt, gilt als Unterschrift im Sinne des Gesetzes. Diese Unterschriften enthalten den vollständigen Nachweis der Identität des Unterzeichners und stellen dessen Einwilligung in den Inhalt des dergestalt unterzeichneten Vorgangs sowie die vollständige Übereinstimmung zwischen dem angezeigten und dem von der Bank durchgeführten Rechtsakt dar. Der Kunde kann den Gegenbeweis antreten, falls er Fehler oder Unregelmäßigkeiten feststellt.

Artikel 24. Verjährung

Unbeschadet der gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen, die eine kürzere Frist vorsehen, können nach Ablauf eines Zeitraums von fünf Jahren gegenüber bpost Bank keine Regressansprüche mehr gerichtlich geltend gemacht werden, wobei dies ungeachtet des vertraglichen oder außervertraglichen Grunds dieser Ansprüche des Kunden gilt. Dieser Zeitraum beginnt mit dem Tag der Transaktion oder dem Umstand, der der Anfechtung zugrunde liegt.

Artikel 25. Geldwäsche - Embargos - Betrugsprävention

Der Kunde erklärt, dass sämtliche Gelder bzw. Wertpapiere, die er bei bpost Bank, sei es auf eigene Rechnung oder auf Rechnung Dritter hinterlegt, seines Wissens nicht illegaler Herkunft sind und nicht aus der Terrorismusfinanzierung herkommen bzw. dazu dienen.

bpost Bank ist im Rahmen der Gesetzgebung zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zur Vornahme bestimmter Überprüfungen verpflichtet. Im Rahmen dieser Kontrollen hat die Bank unter anderem die von der Europäischen Union verhängten nationalen und internationalen Finanz- und Handelsembargos sowie die restriktiven Maßnahmen der US-amerikanischen Aufsichtsbehörde Office of Foreign Assets Control (OFAC) zu berücksichtigen. Dies wird nachstehend zusammenfassend „die Sanktionen“ bezeichnet.

Zur Gewährleistung der Sicherheit der Transaktionen sowie im Rahmen der Betrugsprävention überprüft und analysiert die Bank ebenfalls die Zahlungsvorgänge.

Bei den vorstehend genannten Kontrollen setzt die Bank unter anderem auch automatisierte Kontrollsysteme ein.

Die Bank behält sich das Recht vor, eine Transaktion nicht auszuführen oder auszusetzen, wenn sich bei deren Überprüfung ergibt, dass sie gegebenenfalls gegen die Sanktionen verstößt, wenn die Kontrollen darauf hindeuten, dass ein Betrug vorliegt oder zu vermuten ist, wenn die Sicherheit der Ausführung von Transaktionen gefährdet ist, oder wenn der Ruf der Bank Schaden nehmen könnte. Die Bank kann nicht für die Folgen der Nichtausführung solcher Transaktionen oder für die Folgen etwaiger Verzögerungen aufgrund der Kontrollen haftbar gemacht werden. Die Bank haftet auch nicht für die Nichtausführung oder Verzögerung bei der Ausführung aufgrund der Embargopolitik und -kontrollen durch eine andere an der Ausführung der Transaktion beteiligte Bank. Der Kunde ist verpflichtet, der Bank alle Dokumente bzw. Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie für erforderlich hält, um zu beurteilen, ob eine bestimmte Transaktion den Sanktionen zuwiderläuft oder nicht. Solange die Informationen oder Dokumente nicht zur Verfügung gestellt werden, kann die Transaktion nicht ausgeführt werden.

Artikel 26. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank

bpost Bank behält sich vor, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit zu ändern.

Diese Änderungen werden dem Kunden zwei Monate vor Inkrafttreten durch eine Mitteilung in den Kontoauszügen, per Anschreiben, in Form einer E-Mail oder über die elektronischen Telebanking-Kanäle (z. B. PCbanking oder Mobile Banking) mitgeteilt.

Die geänderten Allgemeinen Bedingungen sind in jeder Postfiliale oder auf der Website der Bank erhältlich.

Diese Änderungen treten frühestens zwei Monate nach einer entsprechenden Mitteilung durch die Bank in Kraft, es sei denn, diese Fristen sind gesetzlich oder behördlich anders geregelt.

Der Kunde kann sich allerdings auch ausdrücklich mit dem sofortigen Inkrafttreten der mitgeteilten Änderungen einverstanden erklären.

Wenn der Kunde mit diesen Änderungen nicht einverstanden ist, kann er seine Geschäftsbeziehung zur Bank innerhalb von zwei Monaten kostenlos kündigen. Wenn der Kunde von dieser Option keinen Gebrauch macht, gelten die Änderungen als von ihm vorbehaltlos angenommen.

Der Kunde muss seine(n) Bevollmächtigten über Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank sowie gegebenenfalls über sonstige für bestimmte Dienstleistungen oder Produkte geltende Bedingungen informieren. Änderungen sind somit ebenfalls gegenüber den Bevollmächtigten rechtswirksam.

Artikel 27. Geltendes Recht und Gerichtsstand

Die Geschäftsbeziehungen zwischen bpost Bank und ihren Kunden unterliegen belgischem Recht, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

Alle Streitigkeiten zwischen bpost Bank und dem Kunden fallen in die Zuständigkeit der belgischen Gerichtsbarkeit.

B. Besondere Bestimmungen

Kapitel 1. Konten

Allgemeines

Artikel 28. Kontoformen

bpost Bank eröffnet auf den Namen ihrer Kunden Konten in EUR.

Die Bank kann zu den von ihr festgelegten Bedingungen verschiedene Arten von Konten anbieten. Gegebenenfalls können diese Bedingungen in gesonderten besonderen Bedingungen festgeschrieben werden.

Artikel 29. Zinsen und Wertstellung

Konten können Soll- bzw. Habenzinsen generieren, deren Höhe ergibt sich aus der Gebührenregelung bzw. den in den besonderen Bedingungen vermerkten Konditionen und Zinssätzen.

Die vom Konto generierten Zinsen werden periodisch berechnet und verbucht.

Zahlungsvorgänge auf den Konten erhalten einen Wertstellungstermin. Die Wertstellung ist der Zeitpunkt, ab dem die auf dem Konto verbuchten Kredit- oder Debitvorgänge Zinsen erbringen bzw. keine Zinsen mehr erbringen. Der Wertstellungszeitpunkt der Transaktionen ergibt sich aus der Gebührenregelung bzw. den besonderen Bedingungen.

Artikel 30. Barabhebungen

Barabhebungen von Spar- und Sichtkonten an den Schaltern von bpost sind auf den in der Gebührenregelung genannten Höchstbetrag begrenzt. Abhebungen von Beträgen, die über dieser Obergrenze liegen, müssen drei Bankarbeitstage zuvor beantragt werden. Nach Ablauf dieser Frist steht der beantragte Betrag fünf Bankarbeitstage in derjenigen Postfiliale zur Abhebung bereit, in der der Antrag eingereicht wurde.

Artikel 31. Kontoauszüge

Kontobewegungen werden auf den Kontoauszügen ausgewiesen.

Zu den von der Bank festgelegten Bedingungen werden Letztere dem Kunden entweder auf Papier oder elektronisch (z. B. elektronische Kanäle für das Telebanking) bereitgestellt.

Gemäß Artikel 9 und 18.1 hat der Kunde diese Kontoauszüge regelmäßig zu überprüfen und etwaige Fehler oder Abweichungen der Bank rechtzeitig mitzuteilen.

Sichtkonten

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 32 Allgemeines

Das Sichtkonto wird nach den Grundsätzen eines Kontokorrents verwaltet. Vor Eröffnung eines Kontos bei bpost Bank muss ein Antrag auf Kontoeröffnung gestellt werden, der vom Kunden ordnungsgemäß zu unterzeichnen ist.

Vorbehaltlich besonderer Vereinbarungen muss jedes Konto jederzeit ein Guthaben aufweisen. Folglich behält sich bpost Bank das Recht vor, die Ausführung von Anweisungen, für die keine oder eine nur unzureichende Deckung besteht, ganz oder teilweise abzulehnen oder zu verschieben.

Sollsalden sind auf einem Sichtkonto nicht zulässig, es sei denn, diese sind Gegenstand eines vorab geschlossenen Kreditvertrags.

Sollte sich ein nicht autorisierter Sollstand ergeben, muss der Kontoinhaber diesen innerhalb von 45 Tagen ausgleichen. Sollte dieser Ausgleich nicht innerhalb der genannten Frist erfolgen, ist bpost Bank berechtigt, das Konto zu schließen, falls der Inhaber seinen Verpflichtungen nicht innerhalb eines Monats nach Versand einer Inverzugsetzung nachgekommen ist.

Im Falle einer unzulässigen Überziehung des Kontos entstehen dem Inhaber automatisch Verzugszinsen und Kosten, deren Höhe sich aus der Gebührenregelung ergibt.

Ein Sichtkonto kann als Zahlungskonto an ein Wertpapierdepot oder einen Pensionssparfonds gekoppelt werden. Solange das Sichtkonto für diesen Zweck genutzt wird, kann es vom Kunden nicht geschlossen werden.

Kontobewegungen auf dem Sichtkonto

Artikel 33. Begriffsdefinitionen

Zahlungsdienstnutzer: die natürliche oder juristische Person, die als Zahler, Zahlungsempfänger oder beides einen Zahlungsdienst nutzt;

Zahlungsanweisung: jedwede Anweisung, die der Bank von einem Kunden in dessen Eigenschaft als Zahler oder Zahlungsempfänger zwecks Ausführung einer Zahlung erteilt wird;

Bankarbeitstag: ein Tag, an dem die Bank erreichbar ist und die zur Ausführung eines Zahlungsvorgangs erforderlichen Arbeiten unter Berücksichtigung des Annahmeschlusses vornehmen kann;

Annahmeschluss: ein bestimmter Zeitpunkt (Uhrzeit) an einem Bankarbeitstag, ab dem die Zahlungsanweisung als erst am nächsten Bankarbeitstag eingegangen gilt. Der Annahmeschluss richtet sich nach der Art der Zahlungsanweisung und des Zahlungsinstruments;

Zahler: die natürliche oder juristische Person, die als Inhaber eines Sichtkontos für dieses Konto Zahlungsanweisungen erteilt oder autorisiert;

Zahlungsvorgang: ein vom Zahler oder im Namen des Zahlers oder des Zahlungsempfängers ausgelöster Vorgang, bei dem Gelder zulasten oder zugunsten eines Sichtkontos eingezahlt, überwiesen oder eingebucht werden, unabhängig davon, ob zwischen dem Zahler und dem Zahlungsempfänger zugrunde liegende Verpflichtungen bestehen;

Ein Zahlungsvorgang ist:

1. entweder „inländisch“: er wird in Euro ausgeführt und der Zahlungsdienstleister des Zahlers und des Zahlungsempfängers sind in Belgien ansässig;
2. oder „grenzüberschreitend“: er wird in Euro oder einer Währung eines Mitgliedstaats des Europäischen Wirtschaftsraums ausgeführt, wobei sich der Zahlungsdienstleister des Zahlers und des Zahlungsempfängers im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) befinden;
3. oder aber „international“: in allen anderen Fällen.

Vom Zahler ausgelöster Zahlungsvorgang: dies betrifft beispielsweise: eine Überweisung, einen Dauerauftrag, eine Barabhebung am Geldautomaten;

Vom Zahlungsempfänger ausgelöster Zahlungsvorgang: dies betrifft beispielsweise eine Lastschrift, bei der der Gläubiger (Zahlungsempfänger) dem Zahlungsdienstleister des Zahlers eine Zahlungsanweisung erteilt;

Über den Zahlungsempfänger ausgelöster Zahlungsvorgang: dies betrifft beispielsweise die Bezahlung einer Dienstleistung oder Ware, wobei der Inhaber einer Bankkarte (Zahler) die Bezahlung über ein Terminal gestattet, das mit dem Zahlungsdienstleister des Verkäufers (Zahlungsempfänger) verbunden ist;

Zahlungsempfänger: die natürliche oder juristische Person, die der beabsichtigte Empfänger des Zahlungsvorgangs ist;

IBAN: International Bank Account Number: eine international standardisierte Struktur für Kontonummern, wobei jede Nummer nur einmal vergeben ist;

„BIC“: Bank Identifier Code: internationale Bankleitzahl, die die Identifizierung einer bestimmten Bank ermöglicht;

eindeutige Kennung: vom Kunden vorgegebene Kombination aus Buchstaben, Ziffern oder Symbolen, um bei einem Zahlungsvorgang den Begünstigten bzw. dessen Zahlungskonto unzweideutig zu identifizieren. Bei den meisten Zahlungsvorgängen betrifft dies die IBAN-Nummer gegebenenfalls in Kombination mit dem BIC-Code. Falls ein BIC-Code erforderlich ist, bildet dieser Teil der einmaligen Kennung. Weder der Name des Zahlers noch der des Begünstigten der Zahlungsanweisung, noch deren Adresse sind Teil der eindeutigen Kennung, selbst dann nicht, wenn eine dieser Angaben zur Überprüfung gemäß den geltenden nationalen oder internationalen Rechtsvorschriften erforderlich ist.

Referenzwechsellkurs: der Wechselkurs, der Kauf- und Verkaufspreis von Fremdwährungen (in Euro ausgedrückt), der als Berechnungsgrundlage bei einem Währungsumtausch dient und vom Zahlungsdienstleister zur Verfügung gestellt wird oder aus einer öffentlichen Quelle stammt;

dauerhafter Träger: jedes Medium, das es dem Zahlungsdienstnutzer ermöglicht, an ihn gerichtete persönliche Informationen so zu speichern, dass er darauf in ihrer ursprünglichen, unveränderten Form für einen Zeitraum, der dem Zweck der jeweiligen Informationen entspricht, problemlos zugreifen kann;

Überweisung: ein Zahlungsdienst, bei dem Gelder zwischen zwei Bankkonten infolge einer vom Kunden der Bank erteilten Zahlungsanweisung überwiesen werden, wobei die Konten des Zahlers und des Zahlungsempfängers sowie der Betrag anzugeben sind;

Lastschriftverfahren: ein Zahlungsdienst zur Belastung des Sichtkontos eines Zahlers, bei dem ein Zahlungsvorgang vom Zahlungsempfänger aufgrund einer ausdrücklichen vorherigen Zustimmung des Zahlers gegenüber dem Zahlungsempfänger ausgelöst wird.

Zahlungsauslösedienst: Dienst zur Veranlassung einer Zahlungsanweisung durch den Kunden in Bezug auf ein bei einer anderen Bank geführtes Sichtkonto. Diese Dienste werden vom Zahlungsauslösedienstleister angeboten.

Kontoinformationsdienst: ein Online-Dienst zur Bereitstellung konsolidierter Informationen über ein oder mehrere Sichtkonten, die der Kunde bei einer oder mehreren anderen Banken hält. Diese Dienste werden von einem Kontoinformationsdienstleister angeboten.

Artikel 34. Einwilligung in Zahlungsanweisungen - eindeutige Kennung

34.1. bpost Bank führt ausschließlich Zahlungsanweisungen aus, in die der Kunde gemäß den in Artikel 12.1 dieser Bankbedingungen beschriebenen Modalitäten einwilligt, sofern nichts anderes vereinbart ist. Die Zustimmung zur Ausführung einer Zahlungsanweisung kann auch durch einen Zahlungsempfänger oder einen Zahlungsauslösedienstleister erteilt werden.

34.2. Die Zustimmung des Kunden zur Ausführung einer Zahlungsanweisung bedingt ebenfalls dessen ausdrückliche Zustimmung zum Zugriff, der Verarbeitung und Speicherung der für die Ausführung der Zahlungsdienste erforderlichen personenbezogenen Daten.

34.3. Die Angabe der eindeutigen Kennung durch den Kunden ist notwendig und ausreichend für die Durchführung von Zahlungsanweisungen. Eine anhand der eindeutigen Kennung ausgeführte Zahlungsanweisung gilt hinsichtlich des in der eindeutigen Kennung angegebenen Zahlungsempfängers als korrekt ausgeführt. Die Bank prüft, soweit dies technisch und ohne manuellen Eingriff möglich ist, ob die eindeutige Kennung kohärent ist. Wenn der Zahlungsdienstnutzer, auch auf Verlangen der Bank, neben der eindeutigen Kennung zusätzliche Informationen erteilt, haftet die Bank nur für die Durchführung des Zahlungsvorgangs gemäß der vom Zahlungsdienstnutzer angegebenen eindeutigen Kennung. Die Bank ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob die Identität des Zahlungsempfängers und die vom Zahlungsdienstnutzer angegebene eindeutige Kennung übereinstimmen.

Artikel 35. Zeitpunkt des Eingangs und Annahmeschluss

35.1. Der Zeitpunkt des Erhalts der Zahlungsanweisung ist der Zeitpunkt, zu dem die Zahlungsanweisung bei bpost Bank eingegangen ist. Fällt der Eingang bei bpost Bank nicht auf einen Bankarbeitstag, gilt die Zahlungsanweisung als am nächsten Werktag eingegangen.

35.2. Für Zahlungsanweisungen, die in der Zukunft ausgeführt werden müssen, wie Lastschriften, Überweisungen mit Memodatum, Daueraufträge oder Anweisungen zur Zahlung, sobald der Zahler seiner Bank die Gelder zur Verfügung stellt, gilt der Zeitpunkt des Erhalts der Zahlungsanweisung als der vereinbarte Tag. Ist der vereinbarte Tag kein Bankarbeitstag, gilt die Zahlungsanweisung als am nächsten Bankarbeitstag eingegangen.

35.3. Wenn die Bank Gelder zugunsten eines Kunden erhält, werden diese seinem Konto am selben Tag gutgeschrieben.

35.4. bpost Bank schreibt für die Annahme von Zahlungsanweisungen und eingehenden Zahlungen feste Annahmeschlusszeiten vor. Erhält bpost Bank Zahlungsanweisungen nach Annahmeschluss, so wird der Zahlungsvorgang erst am darauffolgenden Bankarbeitstag ausgeführt. Erhält bpost Bank für den Kunden bestimmte Gelder nach Annahmeschluss, so werden diese dem Konto des Begünstigten spätestens am darauffolgenden Bankarbeitstag gutgeschrieben.

Dieser Annahmeschluss für Bankarbeitstage ergibt sich aus der Gebührenregelung und wird dem Kunden gemäß den Bestimmungen von Artikel 21 mitgeteilt.

Artikel 36. Ausführungsfristen und Wertstellung

36.1. Prinzip

bpost Bank führt den Zahlungsvorgang an Bankarbeitstagen während

der nachstehend genannten Ausführungszeiten aus. Diese Fristen setzen mit dem Erhalt der Anweisung ein, es sei denn, es handelt sich um falsche oder abgelehnte Zahlungsanweisungen.

36.2. Inländische und grenzüberschreitende Zahlungsvorgänge in Euro

a. Für inländische und grenzüberschreitende Zahlungsvorgänge in Euro beträgt die maximale Ausführungsfrist einen Bankarbeitstag ab Eingang der Zahlungsanweisung.

Dieselbe Ausführungsfrist gilt für grenzüberschreitende Zahlungsvorgänge in Euro, bei denen jedoch ein Währungstausch zwischen dem Euro und der Währung eines EWR-Landes erforderlich ist, wobei die Währungsumrechnung in dem betreffenden EWR-Land erfolgt.

Die Ausführungsfrist kann um einen Bankarbeitstag verlängert werden, wenn die Zahlungsvorgänge über einen Papierträger ausgelöst werden.

b. Für die Ausführung von elektronischen Zahlungsvorgängen zwischen zwei Sichtkonten, bei denen sowohl das Konto des Zahlers als auch das des Zahlungsempfängers bei bpost Bank geführt werden, reduziert sich die Ausführungszeit auf das Ende desselben Bankarbeitstags, an dem die Zahlungsanweisung eingegangen ist.

36.3. Grenzüberschreitende Zahlungsvorgänge in einer Nicht-Euro-Währung eines EWR-Mitgliedstaats

Die maximale Ausführungsfrist für einen vom Zahler ausgelösten Zahlungsvorgang beträgt vier Bankarbeitstage ab Erhalt der Anweisung.

36.4. Internationale Zahlungsvorgänge (außerhalb des EWR-Raums bzw. in einer Nicht-Euro-Währung)

Die maximale Ausführungsfrist für solche Zahlungsvorgänge kann die in den Punkten 2 und 3 von Artikel 36 vorgesehenen Fristen übersteigen.

36.5. Eingehende Gelder

Eingehende Gelder für einen Kunden werden diesem unverzüglich von bpost Bank zur Verfügung gestellt, dies gilt vorbehaltlich des Zeitpunkts des Eingangs dieser Mittel im Sinne von Artikel 35.

36.6. Wertstellung

Für alle ausgeführten Zahlungsvorgänge gelten folgende Wertstellungstermine:

- Wenn der Kunde von bpost Bank der Zahlungsempfänger ist, erfolgt die Wertstellung der Gutschrift auf seinem Sichtkonto spätestens an dem Bankarbeitstag, an dem der gezahlte Betrag bei der Bank eingeht.
- Wenn der Kunde von bpost Bank der Zahler ist, erfolgt die Wertstellung der Lastschrift nicht vor dem Zeitpunkt, zu dem der Zahlungsbetrag diesem Konto belastet wird.

Artikel 37. Lastschriften

Kunden können Verbindlichkeiten per Lastschrift in Euro bezahlen (SEPA-Lastschrift „CORE“).

Das Lastschriftverfahren bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Zahlers mit der Einzugsermächtigung (Mandat). Das Mandat muss sich ausdrücklich auf die zugrundeliegende Vereinbarung beziehen, aus der sich wiederum der Umfang der per Lastschrift zu begleichenden Forderung hinsichtlich der Art, der Fälligkeit und gegebenenfalls des Betrags ergibt. Der Kunde ist verpflichtet, sich vorab ausreichend zu informieren und trägt dafür die volle Verantwortung.

Der Kunde erhält vom Zahlungsempfänger ein Exemplar des Mandats auf einem dauerhaften Datenträger. Das ursprüngliche Mandat und die nachfolgenden Änderungen werden vom Zahlungsempfänger (oder in dessen Auftrag) aufbewahrt.

Als Bank des Zahlers lehnt die Bank jegliche Haftung hinsichtlich der Echtheit oder Gültigkeit der vom Kunden erteilten Einzugsermächtigung ab.

Der Bank wird gestattet, das Konto ihres Kunden vor der Ausführung einer Lastschrift zu belasten. Der Kunde (Verbraucher) kann die Bank im Rahmen europäischer Lastschriften schriftlich oder über ein anderes mit ihr vereinbartes Kommunikationsmittel anweisen:

- die Abbuchungen bei Lastschriften auf einen bestimmten Betrag oder auf ein bestimmtes Intervall oder beides zu begrenzen;
- sämtliche Abbuchungen auf seinem Konto zu sperren oder sämtliche von einem oder mehreren bestimmten Zahlungsempfängern ausgelösten Abbuchungen zu sperren oder um nur die von einem oder mehreren bestimmten Zahlungsempfängern ausgelösten Abbuchungen zuzulassen;

Eine Lastschrift kann vom Zahler oder Zahlungsempfänger jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf durch den Zahler muss gegenüber dem Zahlungsempfänger (Gläubiger) erfolgen.

Artikel 38. Widerruf von Zahlungsanweisungen

Sofern nicht anders vereinbart, kann der Kunde, sobald eine Zahlungsanweisung bei bpost Bank eingegangen ist, diese nicht mehr widerrufen oder ändern; dies gilt nicht für Zahlungsanweisungen, die in der Zukunft ausgeführt werden sollen. Letztere kann der Kunde bis einen Bankarbeitstag vor dem vereinbarten Termin widerrufen.

Im Falle einer Lastschrift kann der Kunde als Zahler die Zahlungsanweisung spätestens bis zu dem Bankarbeitstag, die vor dem vereinbarten Abbuchungstermin liegt, widerrufen.

Eine Änderung oder Stornierung einer Zahlungsanweisung muss durch den Kunden schriftlich mitsamt seiner Unterschrift mitgeteilt werden.

bpost Bank kann dem Kunden die Kosten infolge eines Widerrufs bzw. einer Änderung in Rechnung stellen, deren Höhe ergibt sich aus der Gebührenregelung.

Artikel 39. Ablehnung von Zahlungsanweisungen

bpost Bank kann die Ausführung einer vom Kunden autorisierten Zahlungsanweisung ablehnen, wenn diese falsch, unvollständig oder unklar ist. bpost Bank kann die Ausführung einer vom Kunden autorisierten Zahlungsanweisung bei Verdacht auf Betrug, Missbrauch oder Unregelmäßigkeiten solange aussetzen, bis sich dieser Verdacht ggf. als unbegründet erweist. Ebenso kann ein an der Zahlung beteiligter Dritter (z. B. eine andere Bank) die Ausführung der Zahlung verweigern.

Bei einer unzureichenden Deckung des Sichtkontos führt bpost Bank keine Zahlungsanweisungen aus.

bpost Bank haftet nicht für Schäden, die sich aus der Nichtdurchführung der vorgenannten Zahlungsanweisungen ergeben.

Im Falle einer verweigerten Ausführung wird der Kunde über die Verweigerung und, wenn möglich, über die Gründe dafür und über das Verfahren zur Berichtigung sachlicher Unstimmigkeiten informiert, sofern diese Mitteilung nicht durch andere Rechtsvorschriften verboten ist. Diese Benachrichtigung wird so schnell wie möglich, auf jeden Fall innerhalb der in Artikel 36 festgelegten Fristen erfolgen.

bpost Bank kann dem Kunden die Kosten einer solchen Mitteilung, deren Höhe sich aus der Gebührenregelung ergibt, in Rechnung stellen.

Artikel 40. Kosten

Bei Zahlungsvorgängen, bei denen sich die Bank des Zahlungsempfängers und die Bank des Zahlers im EWR befinden, teilen sich der Zahler und der Zahlungsempfänger die Kosten, die von der Bank für die Transaktion erhoben werden. Diese Kostenverteilung wird „Shared Cost“ (SHA) genannt.

Für andere Zahlungsvorgänge kann eine andere Kostenverteilung gelten, dies ergibt sich aus der Gebührenregelung.

Bei einer „Beneficiary Cost“-Zahlung (BEN) – d. h., der Zahlungsempfänger trägt sämtliche Kosten – zieht bpost Bank ihre Kosten (die von der anderen Bank in Rechnung gestellt wurden) vom überwiesenen Betrag ab, bevor sie diesen dem Konto des Kunden/Zahlungsempfängers gutschreibt. bpost Bank bietet dem Kunden zu jedem Zahlungsvorgang einen detaillierten Ausweis des Bruttobetrags, der Kosten und des Nettobetrags.

Artikel 41. Unterrichtung nach Ausführung eines Zahlungsvorgangs

Nachdem der Betrag eines bestimmten Zahlungsvorgangs vom Sichtkonto des Kunden abgebucht bzw. diesem gutgeschrieben wurde, stellt bpost Bank zum durchgeführten Zahlungsvorgang mindestens einmal im Monat folgende Informationen, in Papierform oder elektronisch, zur Verfügung:

- eine Referenz, anhand deren der Kunde die Transaktion identifizieren kann,
- die Angaben zum Zahler und alle beim Zahlungsvorgang übermittelten Angaben (bei Gutschriften),
- die vom Kunden vorgegebenen Angaben zum Zahlungsempfänger und alle weiteren von Kunden gemachten Angaben (bei Lastschriften),
- den Betrag des Zahlungsvorgangs und die Währung, in der die Last- bzw. Gutschrift des Kontos erfolgt,
- die Höhe der Kosten (ggf. anteilig),
- gegebenenfalls den Wechselkurs und den Betrag des Zahlungsvorgangs nach dem Währungsaustausch,
- Ausführungsdatum und Zeitpunkt der Wertstellung .

Diese Information erfolgt über die Kontoauszüge, die als Nachweis für die Ausführung der genannten Zahlungsvorgänge gelten.

Wünscht der Kunde diese Informationen in einem anderen Intervall oder über andere Kommunikationsmittel, so kann dies gegen Zahlung einer Gebühr entsprechend den in der Gebührenregelung vorgesehenen Beträgen erfolgen.

Artikel 42. Überprüfung von Daten und Zahlungsvorgängen / Anfechtungen

Der Kunde hat den Inhalt der von der Bank erteilten Informationen und Daten – sei es in Papierform oder elektronisch – z. B. Kontoauszüge, unverzüglich nach Erhalt oder nach deren Bereitstellung auf Richtigkeit und Vollständigkeit hinsichtlich der Ausführung zu überprüfen. Bei einem Ausführungsirrtum hat der Kunde die Bank unverzüglich schriftlich zu informieren. Der Kunde muss alle zumutbaren Maßnahmen treffen, um (weitere) Schäden zu vermeiden.

Anfechtungen bezüglich eines nicht autorisierten oder falsch ausgeführten Zahlungsvorgangs muss der Kunde unmittelbar nach Feststellung des Sachverhalts, spätestens jedoch innerhalb von 13 Monaten nach der entsprechenden Last- bzw. Gutschrift der Bank schriftlich zukommen lassen. Andernfalls gilt die Transaktion als korrekt ausgeführt und als vom Kunden genehmigt. Nach Eingang dieser Mitteilung prüft die Bank, inwieweit die Anfechtung begründet ist.

Im Falle einer derartigen Anfechtung eines Zahlungsvorgangs hat bpost Bank nachzuweisen, dass die betreffende Transaktion ordnungsgemäß authentifiziert, registriert und verbucht wurde und nicht durch eine technische Störung oder einen anderen Ausfall beeinträchtigt wurde.

Artikel 43. Rückerstattung von Zahlungen durch oder über den Zahlungsempfänger

a. bpost Bank hat dem Kunden den vollen Betrag eines bereits ausgeführten, vom oder über den Zahlungsempfänger ausgelösten Zahlungsvorgangs zu den nachfolgend genannten Bedingungen zu erstatten.

b. Für genehmigte Zahlungsvorgänge, die durch oder über den Zahlungsempfänger ausgelöst wurden, gilt diese Verpflichtung nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- bei der Autorisierung des Zahlungsvorgangs wurde nicht der genaue Betrag angegeben und
- die Höhe des Zahlungsvorgangs ist höher als das, was der Kunde unter Berücksichtigung der Höhe seiner bisherigen Ausgaben sowie aufgrund seiner Vertragsbedingungen und sonstiger relevanter Aspekte der Sachverhalts vertretbarerweise erwarten konnte.

Der Kunde hat auf Verlangen der Bank nachzuweisen, dass diese Bedingungen erfüllt sind.

Für eine im CORE-Verfahren durchgeführte Lastschrift kann der Kunde eine Rückerstattung bewirken, ohne dass diese Bedingungen erfüllt sein müssen.

c. Bei genehmigten Zahlungsvorgängen, die durch oder über den Zahlungsempfänger ausgelöst wurden, hat der Kunde keinen Anspruch auf Rückerstattung, falls:

- er bpost Bank seine Einwilligung in die Ausführung des Zahlungsvorgangs direkt erteilt hat; und
- die Informationen über den anstehenden Zahlungsvorgang mindestens vier Wochen vor der Fälligkeit von bpost Bank oder dem Zahlungsempfänger bereitgestellt bzw. bekannt gegeben wurden.

d. Der Kunde muss innerhalb von acht Wochen nach dem Zeitpunkt der Abbuchung bei bpost Bank die Rückerstattung des belasteten Betrags beantragen. Innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Eingang dieses Antrags zahlt die Bank den gesamten Betrag der Transaktion zurück, oder teilt gegebenenfalls den Grund für eine Zahlungsverweigerung mit.

Artikel 44. Haftung

44.1. Nicht autorisierte Zahlungsvorgänge

Im Falle einer nicht autorisierten Zahlung wird bpost Bank nach Prüfung der Rechtmäßigkeit der Forderung ihres Kunden (Zahlers) den Betrag der nicht autorisierten Zahlung unmittelbar an den Kunden zurückzahlen, sobald sie die Transaktion festgestellt oder diese ihr mitgeteilt wurde, spätestens jedoch zum Ende des nächsten Bankarbeitstags, es sei denn, die Bank hat einen begründeten Betrugsverdacht und teilt dies der zuständigen nationalen Behörde schriftlich mit. Die Bank wird daraufhin das Konto in den Zustand versetzen, in dem es wäre, wenn die nicht autorisierte Transaktion nicht erfolgt wäre. Die Wertstellung der Gutschrift auf dem Konto des Kunden erfolgt spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem der Betrag dem Konto belastet wurde. Gegebenenfalls wird die Bank auch weitere finanzielle Verluste im Rahmen der Obergrenzen von Artikel 19 ersetzen.

44.2. Vom Kunden ausgelöste nicht, falsch oder zu spät ausgeführte Zahlungsvorgänge

a. Nach Prüfung der Rechtmäßigkeit der Kundenforderung wird

die Bank, in allen Fällen, in denen sie hierfür haftbar zu machen ist, den Betrag dieser Transaktion bei nicht oder falsch ausgeführten Zahlungsvorgängen so schnell wie möglich zurückerstatten. Gegebenenfalls wird die Bank das Konto in den Zustand versetzen, in dem es wäre, wenn die falsch ausgeführte Transaktion nicht erfolgt wäre. Die Wertstellung der Gutschrift auf dem Konto des Zahlers erfolgt spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem der Betrag belastet wurde. Gegebenenfalls ersetzt die Bank auch weitere finanzielle Verluste im Rahmen der in Artikel 19 benannten Obergrenzen.

Die Bank haftet gegenüber ihrem Kunden jedoch nicht, wenn sie nachweisen kann, dass sie alle ihre Verpflichtungen erfüllt hat und dass die Bank des Zahlungsempfängers den Betrag der Transaktion erhalten hat. Gegebenenfalls haftet der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers gegenüber dem Zahlungsempfänger.

b. Ist die Bank in ihrer Eigenschaft als Bank des Zahlungsempfängers haftbar, stellt sie dem Zahlungsempfänger den Betrag des Zahlungsvorgangs unverzüglich zur Verfügung und schreibt gegebenenfalls dem Konto des Zahlungsempfängers den entsprechenden Betrag gut. Das Wertstellungsdatum der Kontogutschrift ist spätestens der Zeitpunkt, zu dem die Wertstellung des Betrags bei einer korrekten Ausführung der Transaktion erfolgt wäre. Gegebenenfalls ersetzt die Bank auch weitere finanzielle Verluste im Rahmen der in Artikel 19 benannten Obergrenzen.

c. Im Falle einer verspäteten Ausführung der Zahlungsvorgänge (außerhalb der maximalen Ausführungsfristen), kann der Kunde nur den Ersatz des unmittelbaren und vertretbarerweise vorhersehbaren Schadens fordern.

d. Wenn ein Zahlungsvorgang nicht oder falsch ausgeführt wurde, bemüht sich die Bank ungeachtet der Haftungsfrage im Sinne dieses Artikels, auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang unverzüglich zurückzuverfolgen und ihn über das Ergebnis zu unterrichten. Dem Kunden entstehen hierfür keine Kosten.

44.3. Nicht oder falsch ausgeführte Zahlungsvorgänge, die durch bzw. über den Zahlungsempfänger ausgelöst wurden

a. Im Falle einer Zahlungsanweisung, die durch oder über den Zahlungsempfänger ausgelöst wird, haftet die Bank gegenüber dem Kunden (Zahlungsempfänger) für die korrekte Übermittlung der Zahlungsanweisung an die Bank des Zahlers. Die Bank haftet jedoch nicht gegenüber ihrem Kunden (Zahlungsempfänger), wenn sie nachweisen kann, dass sie alle ihre Verpflichtungen erfüllt hat. Gegebenenfalls haftet die Bank des Zahlers gegenüber Letzterem.

b. Ist die Bank in ihrer Eigenschaft als Bank des Zahlers haftbar zu machen, so hat sie den Betrag des falsch oder nicht ausgeführten Zahlungsvorgangs erforderlichenfalls unverzüglich zurückzuzahlen und das belastete Sichtkonto in den Zustand zu versetzen, in dem es sich befunden hätte, wenn die fehlerhafte Transaktion nicht stattgefunden hätte. Die Wertstellung der Gutschrift auf dem Konto erfolgt spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem der Betrag belastet wurde. Gegebenenfalls ersetzt die Bank auch weitere finanzielle Verluste im Rahmen der in Artikel 19 benannten Obergrenzen.

c. Wenn ein vom oder über den Begünstigten ausgelöster Zahlungsvorgang nicht oder nicht ordnungsgemäß ausgeführt wird, versucht bpost Bank – als Bank des Zahlungsempfängers auf dessen Verlangen hin und unabhängig von der Haftungsfrage im Sinne dieses Artikels – unverzüglich den Zahlungsvorgang zurückzuverfolgen und informiert den Zahlungsempfänger über das Ergebnis.

44.4. Falsche Kontonummer

Eine Zahlungsanweisung wird anhand der vom Zahler angegebenen eindeutigen Kennung ausgeführt, dies gilt unabhängig davon, ob er weitere Angaben gemacht hat. In diesem Fall gilt der Zahlungsvorgang als korrekt ausgeführt. bpost Bank haftet nicht für die Nicht- bzw. fehlerhafte Ausführung des Zahlungsvorgangs bei falscher Angabe der eindeutigen Kennung durch den Zahler.

bpost Bank bemüht sich allerdings auf Verlangen des Kunden, soweit vertretbar, den Betrag des betreffenden Zahlungsvorgangs zurückzufordern. Hierfür kann die Bank dem Kunden die Kosten gemäß der Gebührenregelung anrechnen.

Die Bank des Zahlungsempfängers wirkt bei diesen Bemühungen mit, indem sie alle für die Erstattung der Summe relevanten Informationen an die Bank übermittelt. Wenn es nicht möglich ist, die Gelder einzutreiben, stellt die Bank dem Zahler auf dessen schriftliches Verlangen hin die relevanten Informationen zur Verfügung, sodass er zwecks gerichtlicher Beitreibung der Gelder die erforderlichen Schritte einleiten kann.

Artikel 45. Einzahlung und Abhebung von Bargeld

45.1. Währung: Euro

Kunden können bei bpost Bank Bargeld (Banknoten und Münzen) in Euro einzahlen und vom Sichtkonto abheben.

45.2. Einzahlungen

Die Einzahlung von Bargeld in Euro kann gegen Erhalt einer Quittung an den Schaltern der Postfilialen erfolgen.

Nach dem Sortieren und Zählen und vorbehaltlich der Echtheitsüberprüfung wird der Betrag dem Sichtkonto – unter Berücksichtigung des geltenden Annahmeschlusses – unmittelbar am selben Bankarbeitstag gutgeschrieben. Die Bank kann Bareinzahlungen ohne Angabe von Gründen ablehnen.

45.3. Barabhebungen

Unbeschadet der Bestimmungen von obigem Artikel 30 können Kunden Bargeld in Euro von ihren Sichtkonten an den Geldautomaten und Schaltern der Postfilialen abheben.

Artikel 46. Überweisungen

bpost Bank stellt ihren Kunden den Dienst für Überweisungen in Belgien und ins Ausland zur Verfügung.

46.1. Übermittlung von Überweisungsaufträgen an die Bank

Kunden müssen ihre Überweisungsaufträge gemäß den Bestimmungen von Artikel 12.1 an die Bank übermitteln.

Mündliche oder telefonische Anweisungen müssen unverzüglich schriftlich bestätigt werden. bpost Bank lehnt jede Haftung für eine unterbliebene oder falsche Ausführung von mündlich oder telefonisch erteilten Anweisungen ab, es sei denn, ihr, ihren Mitarbeitern oder Bevollmächtigten ist Betrug oder grobe Fahrlässigkeit vorzuhalten.

46.2. Ausführung von Überweisungen

Die Anweisungen des Kunden müssen vollständig und exakt sein, um Fehler zu vermeiden. Die Bank kann die Ausführung des Auftrags eventuell verschieben, um weitere Anweisungen zu erhalten, ohne jedoch hierfür haftbar gemacht werden zu können.

Der Kunde kann bpost Bank anweisen, die Überweisung erst zu einem von ihm auf dem Überweisungsformular vermerkten Zeitpunkt („Memodatum“) auszuführen. Dieser gewünschte Ausführungszeitpunkt kann maximal 365 Kalendertage in der Zukunft liegen.

Unbeschadet der Bestimmungen nach Artikel 38 dieser Bankbedingungen können Überweisungen, die an die bpost Bank übermittelt wurden, grundsätzlich nicht rückgängig gemacht werden. Die Reihenfolge, in der die Überweisungsaufträge bei bpost Bank eingehen, wird nicht berücksichtigt.

Falls es ihr dienlich oder notwendig erscheint, kann die Bank die

Dienste ihrer Korrespondenzinstitute oder anderer Dritter in Anspruch nehmen, um auf Risiko des Auftraggebers die ihr übermittelten Zahlungsanweisungen bzw. Überweisungsaufträge auszuführen.

Sollte bpost Bank eine falsche oder gefälschte Anweisung ausführen und ihr kein Betrug oder grobe Fahrlässigkeit vorzuhalten sein, ist die Anwendung der Artikel 1239 ff und Artikel 1937 des Zivilgesetzbuchs ausdrücklich ausgeschlossen.

46.3. Überweisungen ins Ausland und in Fremdwährungen

bpost Bank führt die Überweisungsaufträge ins oder aus dem Ausland unter Beachtung der geltenden Devisenvorschriften gemäß der Gebührenregelung durch.

Überweisungen, Übertragungen oder Lieferungen zugunsten eines ausländischen Kunden gelten erst dann als durch ihn definitiv erworben, wenn die effektive Übertragung erfolgt ist, unabhängig davon, ob bpost Bank eine Anzeige der Überweisung bzw. der Gutschrift auf dem Konto des Zahlungsempfängers erhalten hat.

Sofern in der Währung der Überweisung, der Übertragung oder Ausgabe kein Konto existiert, werden Zahlungen in ausländischer Währung einem Kunden auf seinem Konto in Euro nach Umrechnung in Euro zum Tageskurs gutgeschrieben.

46.4. Umleitung von Überweisungen

Sofern der Auftraggeber nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, ermächtigt er bpost Bank, Überweisungsaufträge zugunsten eines Zahlungsempfängers auf ein bei ihr geführtes Konto desselben Zahlungsempfängers umzuleiten oder die Gelder durch eine ihrer Niederlassungen oder Korrespondenzbanken zahlen zu lassen. In keinem Fall führt die Tatsache, dass das auf dem Überweisungsauftrag vermerkte Konto des Zahlungsempfängers kein bei bpost Bank geführtes Konto ist, zu der gegenteiligen Anweisung im Sinne des vorstehenden Absatzes. Wenn der Kunde jedoch absichtlich eine andere Kontonummer angegeben hat, wird er durch einen Auszug über die erfolgte Umleitung informiert.

Artikel 47. Dauerauftrag

Der Kunde kann bpost Bank anweisen, regelmäßig zu festen Terminen einen bestimmten oder variablen Betrag von seinem Sichtkonto auf ein bestimmtes Zahlungskonto eines Zahlungsempfängers zu überweisen.

Bei ungenügender Kontodeckung ist bpost Bank nicht zur Ausführung des Dauerauftrags verpflichtet. In diesem Fall kann bpost Bank den Auftrag zum nächsten Fälligkeitstermin ausführen oder den Dauerauftrag kündigen.

Der Kunde kann die Anweisung entsprechend Artikel 43 spätestens einen Bankarbeitstag vor Fälligkeit widerrufen oder ändern.

bpost Bank behält sich das Recht vor, die Ausführung eines Dauerauftrags nach dem Tod des Kontoinhabers solange fortzuführen, bis sie von den Rechtsnachfolgern widerrufen wird.

Artikel 48. Kontoinformationsdienste

Der Kunde kann Kontoinformationsdienste nutzen, soweit er darin ausdrücklich eingewilligt hat. Kontoinformationsdienste sind nur für Sichtkonten möglich, die online verwaltet werden können.

Derartige Dienste gestatten es nicht, Zahlungsanweisungen zu übermitteln oder Zahlungsvorgänge auszuführen.

Die Bank behält sich das Recht vor, einem Kontoinformationsdienstleister aus sachlich gerechtfertigten Gründen im Zusammenhang mit unbefugtem oder betrügerischem Zugriff auf das Sichtkonto durch diesen den Zugriff hierauf zu verweigern.

Artikel 49. Zahlungsauslösedienste

Der Kunde darf im Rahmen seiner ausdrücklichen Zustimmung Zahlungsauslösedienste nutzen. Zahlungsauslösedienste können nur für Sichtkonten genutzt werden, auf die online zugegriffen werden kann.

Die Bank behält es sich vor, einem Zahlungsauslösedienst bei Vorliegen gerechtfertigter Gründe im Zusammenhang mit einem unbefugten oder betrügerischen Zugriff auf das Sichtkonto, wozu auch die unbefugte oder betrügerische Auslösung eines Zahlungsvorgangs zählt, den Zugriff auf das Konto zu sperren.

Artikel 50. Bestätigung der Verfügbarkeit von Geldern

Der Kunde kann mit seiner ausdrücklichen Zustimmung ein kartengestütztes Zahlungsinstrument verwenden. Der Emittent des Zahlungsinstruments fordert die Bank auf zu bestätigen, ob die für die Ausführung des Zahlungsvorgangs erforderlichen Mittel auf den Geldkonten verfügbar sind. Diese Dienste können nur für Sichtkonten genutzt werden, auf die online zugegriffen werden kann. Die Bank teilt nur mit, ob ausreichende Mittel zur Verfügung stehen oder nicht („Ja“- oder „Nein“-Kommunikation). Die Bestätigung bedeutet nicht, dass Gelder auf einem Sichtkonto gesperrt werden.

Sparkonten

Artikel 51. Sparkonto

bpost Bank bietet ihren Kunden zu den von ihr festgelegten Konditionen Sparkonten in Euro an, diese Konditionen betreffen insbesondere die Aufnahme, die Übertragung, die Zinsen, die Treueprämie, die Betriebs- und Berechnungsregeln dieser Prämien sowie die Kündigungsmodalitäten.

Die spezifisch für das Sparkonto geltenden Bedingungen sind in besonderen Bedingungen enthalten.

Artikel 52. Gebühren

Die Gebühren von bpost Bank für Spareinlagen ergeben sich aus der geltenden Gebührenregelung.

Artikel 53. Mietbürgschaft

Eine Mietbürgschaft kann durch Hinterlegung eines Geldbetrags auf einem auf den Namen des Mieters eröffneten Sparkonto zu den von der Bank festgelegten Bedingungen und vorbehaltlich der Unterzeichnung einer Vereinbarung zwischen dem Mieter, dem Vermieter und der bpost Bank gestellt werden.

bpost Bank stellt darüber hinaus Mietbürgschaften in der vom Gesetzgeber vorgesehenen Form zu den gesetzlich festgelegten Bedingungen für Kreditinstitute aus.

Informationen und Bedingungen bezüglich dieser Formen der Mietbürgschaft können von den Kunden an allen Kontaktpunkten in Artikel 2 eingeholt bzw. eingesehen werden.

Terminkonten

Artikel 54. Terminkonten

bpost Bank kann ihren Kunden zu den von ihr festgelegten Bedingungen Termineinlagen in Euro anbieten.

Die anwendbaren Zinssätze ergeben sich aus der Gebührenregelung.

Wertpapierdepot

Artikel 55. Allgemeines

bpost Bank kann Finanzinstrumente für ein Wertpapierdepot zu den von ihr festgelegten besonderen Bedingungen und zu den in der Gebührenregelung genannten Konditionen (Depotgebühren) annehmen.

Kapitel 2. Karten und Telebanking

Artikel 56. Karten und Telebanking

Die Bank bietet ihren Kunden Debit- und Kreditkarten sowie mehrere Möglichkeiten, bestimmte Bankdienstleistungen über das Internet oder andere elektronische Kanäle zu nutzen, mit der Bank zu kommunizieren oder Korrespondenz von der Bank entgegenzunehmen.

Die Ausgabebedingungen, die Nutzung, die Haftung und andere Aspekte sind in besonderen Bedingungen enthalten. Der Kunde kann diese Bedingungen auf der Website einsehen oder eine Kopie an den Kontaktstellen gemäß Artikel 2 anfordern.

Entsprechend Artikel 8 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen erklärt sich der Kontoinhaber damit einverstanden, dass dem Bevollmächtigten nach Erteilung der Vollmacht auf dessen Verlangen hin die zur Nutzung des Telebanking erforderlichen Karten ausgehändigt bzw. die Dienste bereitgestellt werden, wobei der Kontoinhaber für alle Folgen der Nutzung durch den Bevollmächtigten haftbar bleibt.

Der Kunde erhält persönliche Sicherheitsdaten (Geheimcodes usw.), mit deren Hilfe er sich ausweisen bzw. Transaktionen im Rahmen dieser Dienste unterzeichnen kann. Die Bank trifft alle angemessenen Maßnahmen, um die Vertraulichkeit dieser Daten zu gewährleisten. Im Falle des Verlusts oder Diebstahls oder der unbefugten Nutzung der Karten oder der Telebanking-Dienste muss der Kunde die Bank unverzüglich entsprechend den besonderen Bedingungen des betreffenden Dienstes informieren. Sobald die Bank unterrichtet wurde, ergreift sie die erforderlichen Maßnahmen, um eine weitere Nutzung oder Missbrauch zu unterbinden.

Die Bank kann zudem diese Karten oder Dienste für Telebanking jederzeit und ohne Vorankündigung aus berechtigten Gründen sperren, beispielsweise bei einer Gefährdung der Sicherheit dieser Dienste, bei Verdacht auf eine unbefugte oder betrügerische Nutzung usw. Wenn eine Kreditlinie an die Karte gekoppelt ist, kann die Bank die Karte sperren, falls das Risiko, dass der Kunde seine Verpflichtungen nicht bedienen kann, erheblich gestiegen ist.

Die Bank informiert den Kunden über eine Sperrung möglichst vorab, spätestens jedoch unmittelbar danach, sofern dies nicht gesetzlich oder behördlich verboten ist oder den Sicherheitserwägungen zuwiderläuft. Betrifft die Sperrung einen Bevollmächtigten, so informiert die Bank den Kontoinhaber mit demselben Vorbehalt.

Sobald die Gründe für die Sperrung nicht mehr bestehen, wird diese aufgehoben und dem Kunden werden ggf. neue persönliche Sicherheitsdaten oder Karten ausgehändigt.

Kapitel 3. Schecks

Artikel 57. Schecks

bpost Bank stellt ihren Kunden auf Wunsch Scheckformulare zu den von ihr festgelegten Bedingungen aus. Sie behält sich das Recht vor, die Ausstellung von Scheckvordrucken abzulehnen.

bpost Bank ist jederzeit berechtigt, die Vereinbarung zu widerrufen, der zufolge der Kunde zur Ausstellung von Schecks zu den in Artikel 20, Absatz 1, der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank genannten Bedingungen berechtigt ist. In einem solchen Fall müssen die Inhaber von Scheckformularen die nicht verwendeten Vordrucke unverzüglich zurückgeben.

Gegebenenfalls behält sich bpost Bank das Recht vor, das Kontoguthaben des Kunden erst nach Rückgabe der unbenutzten Scheckformulare oder gegen eine Erklärung des Kunden, dass sie vernichtet worden sind, freizugeben. Gleiches gilt, wenn der Kunde die Kündigung der Geschäftsbeziehung betreibt.

Der Inhaber von Scheckformularen haftet für deren Nutzung. Insbesondere trägt er alle Folgen, die sich aus dem Verlust, Diebstahl oder der unberechtigten Nutzung der ihm zur Verfügung gestellten Scheckformulare ergeben.

bpost Bank behält es sich vor, den Widerspruch des Kunden gegen die Auszahlung eines Schecks, der auf einem ihrer Scheckvordrucke ausgestellt wurde, nicht zu berücksichtigen. Sie behält sich das Recht vor, einen Widerruf selbst nach Ablauf der Vorlagefrist nicht zu berücksichtigen. Falls bpost Bank dennoch einen Widerruf oder Einspruch berücksichtigt, so erfolgt dies ausnahmsweise und bedingt diesbezüglich keinerlei künftige Verpflichtungen. Die Ablehnung der Zahlung und die Sperrung der Deckung liegen außerhalb der Verantwortlichkeit von bpost Bank, es sei denn, ihr, ihren Mitarbeitern oder Bevollmächtigten ist Betrug oder grobe Fahrlässigkeit vorzuhalten.

bpost Bank haftet nicht für die Auszahlung von verlorenen, gestohlenen oder gefälschten Schecks, falls sie nicht über genügend Zeit verfügte oder bzw. die Möglichkeit hatte, den Verlust, den Diebstahl oder die Fälschung der Schecks den Schaltern der Bank mitzuteilen.

bpost Bank behält sich das Recht vor, die Auszahlung von nicht oder ungenügend gedeckten Schecks oder von solchen Schecks abzulehnen, die nicht den ausgegebenen Standardvordrucken von bpost Bank entsprechen.

Kapitel 4. Kredite

Artikel 58. Kreditformen

Die Bank kann ihren Kunden Darlehen in unterschiedlicher Form gewähren, beispielsweise Ratenkredite, Hypothekendarlehen, Krediteröffnungen.

Die Bestimmungen und Bedingungen zu diesen Krediten sowie die Fälligkeiten werden von Fall zu Fall vertraglich festgehalten.

Die fälligen Beträge, die sich aus einem von der Bank gewährten Kredit ergeben, können von Rechts wegen jederzeit den Konten (Sichtkonten, Kontokorrente, Sparkonten usw.) aller der Bank gegenüber verbundenen Personen belastet werden. Diese Bestimmung gilt unbeschadet anderslautender gesetzlicher Bestimmungen.

Der Kunde darf keinen Kreditantrag zum Erwerb oder zur Zeichnung von Aktien oder anderen dividendenberechtigten Wertpapieren eines Unternehmens stellen, das in einer engen Beziehung zu bpost Bank steht. Die Liste der betroffenen Unternehmen ist bei allen in Artikel 2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Kontaktstellen sowie über die Website www.bpostbank.be erhältlich.

Kapitel 5. Wertpapiergeschäfte

Artikel 59. Anlagedienstleistungen

Die Bank kann ihren Kunden verschiedene Wertpapierdienstleistungen und Nebendienstleistungen zu verschiedenen Finanzinstrumenten anbieten.

Alle Informationen, Bedingungen und Gebühren für diese Dienstleistungen und Finanzinstrumente werden dem Kunden an den in Artikel 2 genannten Kontaktstellen zur Verfügung gestellt.

